Bavar.
4787
g

Lehr-
u. Erziehungsplan
für die kurpfalzbaier.
Militärakademie
München.

Haupt-Conserv. der Armee.

L.

8°

Bavar. 4787 g

IV. 134

2. Ex

<36625442130014
<36625442130014
Bayer. Staatsbibliothek

a Son Excellence Monsieur le Comte [illegible]

Lehr= und Erzihungsplan

nebst

Vorschrift

für die

kurfürstlich Pfalzbaierische

Militärakademie

in

München.

Gedruckt mit Franzischen Schriften 1789.

K. B. HAUPT-CONSERVATORIUM

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische Staatsbibliothek München

In der bestgegründeten Ueberzeugung, daß die innere Wohlfahrt eines Staates großen Theils auf seiner äußern Sicherheit und auch auf derjenigen Achtung beruhe, die er sich vermöge des ihm zukommenden politischen Ranges durch eine angemessene Militärmacht verschaffen muß, haben Seine kurfürstl. Durchlaucht Höchstdero kurpfalzbaierische Armee nicht nur durch eine, mit dem Bevölkerungsstande und den innern Kräften in dem genauesten Ebenmaaß stehende, Verstärkung, sondern auch durch eine, nach den neuesten und besten Erfahrungen bewährt erfundene, Eintheilung der verschiedenen Truppen auf einen dauerhaften und achtungswürdigen Fuß gesetzt.

Auch sind Höchstdieselbe dem so schädlichen Vorurtheile, als gehöre der Militärstand blos unter die **Konsumenten**, mit den ernstlichsten Verfügungen entgegen getreten, und haben durch allmähliche Angewöhnung der Soldaten zur Arbeit, durch ihre Befreiung von einem überflüßigen Zwange, durch Beurlaubung der zum Dienst entbährlichen Mannschaft, durch Erleichterung der Soldaten-Ehen und wirksame Sorgfalt für die Soldatenkinder-Erziehung ꝛc. Höchstdero Militärstand aus seiner dem Staate lästigen Unthätigkeit in den Stand der Procreanten und Producenten erhoben.

Die Heilsamkeit dieser wahrhaft landesväterlichen fundamental Reformen ist um so weniger verkennbar, als dadurch

1tens) die gegen stehende Armeen insgemein vorgebrachten Klagen für die kurpfalzbaierischen Lande gänzlich gehoben,

2tens) jene zwischen dem Bürger- und Militärstande bisheran gewesene Trennung (da sich beide Glieder eines Körpers als fremd, ja wohl gar als einander entgegengesetzt ansahen) in gehörigem Maaße vermindert, und

3tens) der besonders den baierischen Landen zum Vorwurf gereichenden Unzulänglichkeit ihrer Bevölkerung und Kultur (im Verhältnis mit ihrer Größe und Fruchtbarkeit) nach und nach abgeholfen wird.

Dieses neue dem allgemeinen Staatsendzwecke und der Natur angemessnere Militärsystem erheischt nunmehro vermöge seiner stufenweise auf einander folgenden Grundsätze, daß eine gleichförmige Betriebsamkeit, eine dauerhafte Harmonie der Gesinnungen und der Organisation bei der Armee eingeführt, und von da auch weiter ausgebreitet, die alt-

herge-

hergebrachten Vorurtheile aber, die theils aus Kurzsichtigkeit, theils aus unedlem Eigensinne entspringen, endlich vertilgt werden.

Unter andern hierin verfänglichen Mitteln haben Seine kurfürstl. Durchlaucht Höchstdero Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Errichtung einer Militärakademie gewendet, worinn nebst andern tauglichen Subjekten besonders rechtschaffene, geschickte und ehrliebende Offiziere und Unteroffiziere (als worauf lediglich die Güte einer jeden Armee beruhet) erzogen und nach dem Geiste des festgesetzten Militärsystems gebildet werden sollen.

Dieser Gegenstand war auch um so eher einer nähern gnädigsten Erwägung würdig, als der Militärstand bisheran der einzige war, der zur zweckmäßigen Bildung seiner höhern Mitglieder gar keine eigne Vorbereitungs- und Pflanzschule hatte, da doch für die Besetzung der bürgerlichen Aemter durch Universitäten, Gymnasien, Seminarien, Kameralschulen rc. mehr als hinlänglich gesorgt war, und die Geschichte aller Länder und Zeiten, so wie die tägliche Erfahrung deutlich genug lehren, welch ein vorzügliches Augenmerk die Militärmacht eines Staates verdiene.

Diese und manche andre nicht minder erhebliche Rücksichten haben Seine kurfürstliche Durchlaucht bewogen durch eine am 23sten September a. c. erlassene gnädigste Verordnung die Formierung einer Militärakademie in der Haupt- und Residenzstadt München anzubefehlen, und mit Beziehung auf den Inhalt dieser erwähnten höchst landesherrlichen Verordnung ist der gegenwärtige **Lehr- und Erziehungsplan nebst Vorschrift für die kurfürstl. pfalzbaierische Militärakademie** entworfen und zur Grundlage festgesetzt worden.

Erster Abschnitt.

Von den Lehrgegenständen überhaupt.

§. 1.

Bei Errichtung dieser kurfürstl. Militär = Akademie liegt eine dreifache Absicht zum Grunde, nämlich:

a) Für den Militärstand solche Subjekte zu bilden, die in Rücksicht der zu diesem Stande nöthigen Grundwissenschaften als **theoretisch vollendet** anzusehen sind, und auch

b) dem Civilstande solche Zöglinge zu liefern, die entweder gleich in manchen Fächern **ganz brauchbar**, oder welche

c) zu ihrer Vervollkommnung in den höhern Studien dermassen **vorbereitet** worden, daß sie in weniger Zeit, als gewöhnlich, und mit größerm Nutzen ihre Bildnng zum Dienste des Staates vollenden können.

Aus dieser dreifachen Absicht muß die Richtschnur zu einer genauen Abmessung des Lehr = und Erziehungssystems entnommen werden.

§. 2.

Dem Militärstande ist mit der Unwissenheit eben so wenig, als andern Ständen, gedienet. Was vielleicht zu seinem Verfall am meisten beigetragen hat, ist das unglückliche Vorurtheil, als ob ein im Unterricht und in der Erziehung verwahrloster Mensch noch immer einen brauchbaren Offizier abgeben könnte, so wie man das lüderlichste Mannsvolk, ja offenbare Verbrecher, zu gemeinen Soldaten tauglich hielt. Beides ist der höchst landesherrlichen Willensmeinung schnurgerade zuwider. Dem Offiziere sind einige Wissen=

senschaften **unentbärlich**; andre **höchst nützlich**. Da nun aber bei dem Militärstande der praktische Unterricht unaufhörlich von der untersten bis zur höchsten Stufe fortwährt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß der eigentliche Schulunterricht und die theoretische Bildung zu diesem Stande in kürzerer Zeit, und zwar binnen 4 Jahren, wohl vollendet werden könne. (§. 1. a.)

§. 3.

Der Staat bedarf an vielen Stellen Leute, die eben keine absolvirte Fakultätgelehrte sein dürfen um ihrem Amte und Beruf auf das vollkommenste zu entsprechen. Auch diesen gewähret die Geschäftübung selbst erst die höchste Vollendung; indessen sind ihnen einige Wissenschaften **unentbärlich**, andre höchst nützlich, ohne deren gründliche Kentnis die Praktik allein ihre Talente sehr beschränkt und ihre Brauchbarkeit zweifelhaft läßt. (§. 1. b.)

§. 4.

Die Vervollkommnung in den höhern Studien erheischet ebenfalls bei denen, die sich ihnen zu widmen Talent, Neigung und Mittel haben, eine gründliche Kentnis einiger unentbärlichen, andrer sehr nützlichen Wissenschaften. Der nämliche Unterricht also, welcher bei den Klassen a und b als eine **Befähigung zum Geschäftsleben** selbst zu betrachten kömmt, kann hier als **Vorbereitung** zu der eigentlichen gelehrten Laufbahn angesehen und auf das beste benützt werden. (§. 1. c.)

§. 5.

Die kurfürstl. Militär=Akademie legt also solche Wissenschaften zum Grunde,

die zur Bildung für den Militärstand hinlänglich,

zu

zu vielen Staatsämtern, so wie auch zum praktischen Leben in allen höhern Ständen, **nothwendig**,

und zu den höhern Wissenschaften die **gründlichste Vorbereitung** sind.

Es ist aber weder den höchsten Gesinnungen des **Durchlauchtigsten Stifters**, noch der Natur des zur Aufnahme in diese höhere Abtheilung vorgeschriebenen Alters gemäß, daß die Zöglinge der Akademie nach den eben erwähnten Bestimmungen klassifizirt werden. Auf keinen Stand wird eine besondere Rücksicht genommen, sondern alle Zöglinge müssen ohne Unterschied unter den einzigen Gesichtspunkt genommen werden, daß man **wohlerzogene**, und in denen für alle Stände nothwendigsten Kentnissen **gründlich unterrichtete** Leute aus ihnen bilde.

§. 6.

Obschon nun der Endzweck der kurfürstl. Militärakademie an sich dreifach ist, (§. 1.) so können und sollen doch die Mittel (der Unterricht nämlich) ganz gleichförmig sein. Wenn aber in dem letzten Jahre des akademischen Lehrkurs der Beruf der Zöglinge sich deutlich erklärt haben wird, nnd folglich der Unterricht nach dieser nähern Bestimmung des Hauptzweckes mit Nutzen abgetheilet werden kann, so soll dahin der gehörige Bedacht genommen werden.

§. 7.

Vorzüglich aber soll sich die kurfürstl. Militärakademie darin auszeichnen, daß sie mit dem **Unterrichte** eine vollkommne, auf den besten Grundsäzen beruhende **Erzihung** verbinde. — Man verwechselt diese beiden Dinge nicht nur im gemeinen Leben, sondern leider! nur zu oft bei

Schul-

Schulanstalten, wo man freilich das Gedächtnis vollpfropft, den Verstand fein zuschleift, das Herz aber leer läßt. Daher so manche schlaue oder pedantische Polyhistore, die aus Mangel an guten Grundsätzen dem Staate gefährlicher, als nützlich sind; denn es wäre oft besser, wenn bei einem öffentlichen Amt und Geschäfte mehr Redlichkeit und Wohlwollen, als Gelehrsamkeit, angewandt würden.

§. 8.

Die **Erziehung** also ist der kurfürstl. Militärakademie eben so wichtig, als der **gesamte Unterricht**, und weit wichtiger, als einzelne Theile desselben. **Hier** konzentrirt sich die sichere, nützliche Wirksamkeit der Akademie auf alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 9.

Nach diesen kurzen Voraussezungen werden nun jene Wissenschaften, welche das Lehr-System der kurfürstl. Militärakademie ausmachen sollen, ausgezeichnet. — Man wählet aus den acht Haupttheilen der Gelehrsamkeit, die sich wieder in mehr, als hundert methodische Wissenschaften und Künste abtheilen lassen, mit genauer Hinsicht auf **Alter**, **Zeit** und **Absicht** folgende Gegenstände:

A. Sprachen.

Von der lateinischen, französischen und teutschen wird den Zöglingen eine vollständige Kenntnis beigebracht. Die erste ist denjenigen Zöglingen, welche sich nach ihrer akademischen Laufbahn den höhern Studien widmen werden, **unentbärlich**: den übrigen aber ganz gewis sehr nüzlich, indem mit dieser lateinischen Sprachkunde zugleich auch die Erklärung und das Studium der besten klassischen Schriftsteller (und zwar nicht nur grammatisch,

son=

sondern stufenweise auch mit Wahrnehmung ihres Geistes) folglich eine nützliche Kenntnis der römischen Litteratur, **erhabner Beispiele von Muth, von schöner und edler Denkart** verbunden ist. — Von dem Nutzen der französischen Sprache für alle Stände braucht nichts erinnert zu werden.

B. Geschichte.

Die vaterländische (baierische) Geschichte wird zwar genau und umständlich, auch wegen der grössern Annehmlichkeit und des leichtern Memorirens mit Einmischung numismatischer Hilfsmittel, jedoch mit Umgehung aller antiquarischen Kritik, als worin man oft nur mit unnützer Belesenheit paradiret, vorgetragen. Darauf folgt die teutsche Reichsgeschichte, wobei wiederum auf die baierische Geschichte besondre Rücksicht genommen und die Hauptepochen wiederholet werden können. Eben so soll auch endlich bei der Universal-Geschichte im Laufe des Vortrags vorzüglich auf die teutsche Reichsgeschichte zurückgesehen und dabei die Historia rei militaris mit besonderer Verwendung gelehret werden.

Da die **Geographie** nicht blos physisch oder mathematisch, sondern mit besonderer Rücksicht auf die Verfassung, politische Revolutionen und Stärke der Staaten gelehrt werden soll, so kömmt sie hier für sich allein zu stehen.

C. Schöne Wissenschaften.

Die Uebungen in der teutschen Sprache, von der man eine grammatische Kenntnis bei 11 und 12 jährigen Knaben billigermaßen voraussetzen kann, sind eigentlich eine Vorbereitung zu der **Aesthetik** und **Redekunst**, welche im 3ten Jahre gelehrt werden sollen.

D. Philosophie.

Die Logik als Grundlage aller philosophischen Erkenntnisse und des praktischen Geschäftlebens selbst, wird nach der unten vorkommenden Eintheilung

einen zweijährigen Lehrvortrag erhalten, und dann im 2ten Jahre erst die Psychologie dazu genommen werden.

In Betref der praktischen Philosophie aber soll in dem letzten Jahre des akademischen Cursus die zweckmäßige Eintheilung dahin getroffen werden, daß entweder die verschiedenen und nothwendigsten Zweige dieses Lehrfaches nach Maaßgabe der alsdann erfolgten Bestimmung der Zöglinge ihre gehörige Anordnung erhalten, (§. 6.) oder aber die allgemeine praktische Philosophie allein mit desto größerm Fleiße erlernt werden könne.

E. Mathematik.

Dieses Studium, das seines allgemeinen Nutzens wegen Vorzugsweise den Namen eines Unterrichts, oder einer Wissenschaft erhalten hat, soll auch, wie billig, die vorzüglichste Verwendung erhalten; zumal da die reine Mathematik den Verstand ungemein schärft, und gleichsam eine eigne Logik in sich fasset, die der Lehrer bei Anwendung der Sätze dem Zuhörer zugleich begreiflich machen kann. Die hauptsächliche Anwendung dieser Theorie gehet auf die Kriegs- und Kriegsbaukunst, jedoch nach Maaßgabe des §. 6.

Was nun die Physik betrift, welche der gewöhnlichen Ordnung nach hier folgen soll, so ist bekannt, daß die experimental Naturlehre, wenn sie mit ihrer Vorbereitungswissenschaft (der Naturgeschichte) und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften (der Chemie, Anatomie ꝛc.) gründlich und nicht blos dilettantenmäßig erlernt werden soll, beinahe das ganze Leben eines Menschen und einen äußerst beträchtlichen Aufwand erfodert. Sie kann also bei der kurfürstl. Militärakademie kein eignes und besonderes Lehrfach erhalten. Da jedoch für die mathematischen Wissenschaften zween Lehrer angestellt werden, so hat Einer davon die dogmatische und allgemeine Naturlehre, wobei im Laufe des Vortrags auch die dahin einschlägigen Versuche gezeigt werden können, den Zöglingen beizubringen.

F. Jurisprudenz.

Es versteht sich von selbst, daß dieses weitumfassende Fach nur um der Ordnung und allgemeinen Rubricirung willen allhier Statt finde; denn was davon eigentlich in der kurfürstl. Militärakademie gelehrt werden soll, besteht in einer praktischen Anleitung zum **Geschäftsstyl** mit besonderer Rücksicht auf die innländische Justiz- und Polizeyverfassung, und dann im letzten Jahre in der Erklärung des **Militär-Justizreglements** für diejenigen, welche sich diesem Stande widmen und vermöge der eignen Militär-Justizverfassung eine gründliche Kenntnis davon höchstnöthig haben. Für diejenigen aber, welche sich den höhern Studien widmen, werden in diesem letzten Jahre die Institutiones j. r. und zwar in **lateinischer Sprache** erklärt, welches theils als eine kursorische Uebung dieser Sprache, theils aber weil eben diese Institutionen für einen angehenden Rechtsgelehrten die meisten Schwierigkeiten haben und folglich einer fleißigen **Wiederholung** bedürfen, seinen ungezweifelten Nutzen hat, der sich auch auf die **übrigen** (§. 1. b.) erstreckt.

G. Künste.

In Betref der Künste und Exercitien wird hier angemerkt, daß die Zeichnungskunst, weil sie auf die Bildung eines guten Geschmacks und einer offnen, empfänglichen Seele einen merklichen Einfluß hat, mit vorzüglicher Verwendung erlernt werden soll; auch kann diese Kunst dem Lehrfache C einen großen Vorschub leisten, wenn die Vorkehre getroffen wird, daß diejenigen Zöglinge, welche in der freien Zeichnung schon einigermaßen vorgeschritten sind, von einem jeden gewählten oder bearbeiteten Zeichnungsgegenstande eine umständliche aus ihrer Empfindung geschöpfte Beschreibung aufzusetzen und dem Lehrer der Aesthetik vorzuweisen haben. Den Sachverständigen wird diese Anordnung ohne weitere Erklärung einleuchten.

In der Musik werden die Zöglinge abwechselnd mit der Tanz- Fecht- und Reutkunst die vier Jahre hindurch unterrichtet.

§. 10.

§. 10.

Weit wichtiger, als alle die vorbenannten Wissenschaften, ist der Religionsunterricht, und obgleich sich bei einem 11 und 12 jährigen Alter die nothwendigsten Grundkenntnisse davon gewis erwarten lassen, so wird dieser Unterricht jedoch von dem geistlichen Lehrer respect. Hauskaplan der Akademie an Sonn- und Feyertagen vor oder nach dem Gottesdienste die 4 Jahre hindurch unabläßig fortgesetzt. Die Religionslehre ist übrigens mehr für das Herz, als für den Verstand geeignet, und folglich für einen Gegenstand der **Erziehung** anzusehen, wo auch ein mehreres davon vorkommen wird.

§. 11.

Ueber die Auswahl der bezeichneten Lehrgegenstände glaubt man um so weniger eine Erklärung hier beifügen zu dürfen, als ein jeder Sachverständige von selbst bemerkt, daß eine gründliche Erlernung dieser Wissenschaften dem Endzwecke der kurfürstl. Militärakademie (§. §. 1 und 5.) vollkommen entspreche. Wer aber den Zweifel heget, ob diese gründliche Erlernung der vorbenannten Wissenschaften binnen der vorgeschriebenen Zeit erzielet werden könne, der erwäge folgende Erfahrungssätze:

„In der frühern Jugend, wenn die dem Menschen angeborne Wißbegierde sich am lebhaftesten reget, ist es nicht nur nicht schädlich sondern vielmehr sehr rathsam, daß mehrere Wissenschaften, deren Grundsätze sich nicht leicht verwirren, zugleich erlernet werden.„

„Ein junger Studirender, der alltäglich eine bestimmte kurze Zeit einige Jahre hindurch auf eine Wissenschaft verwendet, wird davon eine weit gründlichere und dauerhaftere Kenntnis erwerben, als wenn er zu Erlernung eben dieser Wissenschaft ein ganzes Jahr hindurch ohne Unterlaß und Abwechslung mit Aufopferung aller Tagesstunden (und sollten diese auch eine weit größere Summe ausmachen) angestrengt wird.„

Eine

„Eine anhaltende Einförmigkeit in der Lehre ermüdet den Geist der Jugend und verwandelt die lebendige Wißbegierde in schläfrigen Mechanismus. Dagegen erhält eine wohlgeordnete Abwechslung die Wißbegierde immer thätig und folglich fruchtbar.„

„Der Uebergang von einem Lehrgegenstande zu einem verschiedenen ist weit mehr Erholung für den Geist, als wenn nach der Lehrstunde Geschäftlosigkeit folgt. So wird z. B. nach einer mathematischen Lehrstunde eine historische sehr angenehm sein und eine ganz frische Aufmerksamkeit finden.„

„Vermöge der allgemeinen Verwandtschaft unter den Wissenschaften, die gleichsam wie die Tonarten in der Musik alle in einem nähern oder weitern Verhältnis gegeneinander stehen, ist es oft genug von dem Fortgange in der einen gewis zu sein um auch auf den guten Erfolg in einer andern schließen zu können.„

„Durch gute Anordnung und Lenkung des Fleißes und der Wißbegierde ist die Hälfte des Fortganges gewonnen.„

„Ein Studium unter immerwährender genauer Aufsicht theilnehmender Lehrer und Erzieher fruchtet in kurzer Zeit mehr, als eine langjährige Frequentirung der Schulen, wo sich vor und nach der Lehrstunde kein Mensch um die Privatbeschäftigung der Schüler bekümmert.„

§. 12.

Das Resultat all dieser Erfahrungssätze zielt auf die Beruhigung derjenigen ab, welche etwann wegen der für den akademischen Lehrkurs anberaumten Zeit einige Besorgnis über den guten Fortgang schöpfen könnten. Es ist in der Erziehungslehre eine bestättigte und anerkannte Wahrheit, daß der Fleiß und die **unabläßige Verwendung** der Lehrer eben soviel zu einem guten Fortgange beiträgt, als der Fleiß und die unabläßige Aufmerksam=

samkeit der Schüler, und da vermöge der innern Einrichtung der kurfürstl. Militärakademie und der darüber obwaltenden höhern Aufsicht an dem Eifer der Lehrer nicht leicht zu zweifeln ist, auch bei den aufzunehmenden Zöglingen wenigstens eine **natürliche Wißbegierde** erwartet werden kann, so läßt sich mit Grund aus der Verbindung aller für eine Lehranstalt vortheilhaften Umstände schließen, daß die Zöglinge nach Maaßgabe ihrer natürlichen Fähigkeiten **alle wohlunterrichtet** und **wohlgebildet** daraus treten werden.

§. 13.

Von der Eintheilung der Lehrgegenstände.

Eine Klassifikation der Zöglinge in Ordnung der Lehrgegenstände kann schlechterdings nicht Statt finden, weil 1stens) die höchstlandesherrliche Verordnung vom 23sten September für alle akademische Zöglinge einen **gleichen** Zeitraum bestimmt, und 2tens) die für die höhere Abtheilung der kurfürstl. Militärakademie festgesetzte Zahl von 64 Zöglingen auch nicht übersetzt werden darf. Es muß daher nach vorhergegangener genauer Prüfung der aufgenommenen Subjekte ein Mittelverhältnis oder Durchschnitt ihrer bereits erworbenen wissenschaftlichen Kentnisse angenommen, und von da mit ihnen insgesamt von Stufe zu Stufe vorgeschritten und der Kursus geendigt werden.

§. 14.

Vermöge des zur Aufnahme vorgeschriebenen Alters von 11 — 13 Jahren kann der Unterschied der bereits erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse bei den Zöglingen so groß nicht sein, daß für diejenigen, welche das angenommene Mittelverhältnis auch einigermaßen überschritten haben, eine Wiederholung nicht sehr nützlich; und für die andern, welche sich etwas unter dem Verhältnis befinden, durch eine eifrige Nachhilfe von Seiten der Professoren die Gleichheit nicht hergestellt werden sollte, besonders da diesem Al-

ter doch nur meistens **historische** Erkenntnisse eigen sind, welche größtentheils von dem Fleiße abhängen. Diese Gleichheit muß durchaus, in soweit das natürliche Talent sie nicht bei einem oder dem andern Individuo gänzlich vernichtet, beizubehalten gesucht werden, und man soll um der **langsamen** willen eher zurückhalten, als um der **schnellbegreifenden** willen forteilen.

§. 15.

Wenn aber einige von jenen Zöglingen, welche aus der ehemaligen Herzoglich-Marianischen Landesakademie in das kurfürstl. neuerrichtete Lehr- und Erziehungsinstitut aufgenommen werden, allzuweit vorgerückt sein sollten, als daß jenes Regulativ (§. 13.) bei ihnen angewandt werden könnte; so haben die Lehrer der höhern Wissenschaften, welche in dem ersten und andern Jahre ohnehin weniger beschäftigt sind, sich mit der **Ausbildung** dieser Subjekte ins besondere zu befassen.

§. 16.

Eben so wird es auch mit denjenigen Zöglingen gehalten werden, welche zum Ersatz des allenfallsigen Abganges nach und nach in die Akademie kommen; denn da wahrscheinlicher Weise solche Erledigungen in einiger Anzahl sich nicht ergeben werden, bevor die ersten Lehrgegenstände zum Theil vollendet sind, so kehren die Professoren in der besten Ordnung zu den neu aufgenommenen Zöglingen zurück, um sie ebenfalls aufwärts zu leiten, und diesergestalt kann der Lehrkurs für den Anfang und die Fortdauer der kurfürstl. Akademie einen richtigen Zusammenhang und ununterbrochene Stufenfolge gewinnen.

§. 17.

Ehe nun zu der Anordnung der Lehrgegenstände geschritten wird, muß von der Zeiteintheilung erst Meldung geschehen. Die Natur der Sache selbst

und die Beispiele mancher für vortreflich erkannter Lehr- und Erzihungsanstalten geben deutlich zu erkennen, daß in diesem ganz dem Unterricht gewidmeten Alter nicht die mindeste Ueberspannung oder Ermattung zu besorgen sei, wenn alltäglich 10 Stunden (mit gehöriger Abwechslung) zu den Studien verwendet werden. Doch soll an zween Tagen der Woche der Nachmittag, außer einer Lehrstunde, den Zöglingen zu einer wohlgeordneten, und vermöge der dabei statt habenden Aufsicht, auch nützlichen Erholung dienen, welches ebenfalls von Sonn- und Feyertägen, als welche schlechterdings eine oder die andre nöthigerachtete Lehrstunde nicht ausschließen, zu verstehen ist; denn es bleibt immer ein schönes Motto für die Jugend wie für das reifere Alter: Nulla dies ſine lineâ.

§. 18.

Bei der Eintheilung dieser 10 Tagesstunden ist vordersamst darauf zu sehen, daß davon nicht mehr als 6 oder höchstens 7 für den ordentlichen Lehrvortrag in den verschiedenen Fächern bestimmt, die übrigen aber zum Privatstudium der Zöglinge oder nach Befinden zu einer Kunsterlernung ausgesetzt werden. Jedoch soll das Privatstudium keineswegs der Willkühr der Zöglinge überlassen, sondern immer ein Lehrer in abwechselnder Ordnung dabei gegenwärtig sein, der durch Nachhilfe, Zurechtweisung, Erklärung, Wiederholung ꝛc. diesen Stunden ihren sichern Nutzen gewährt, so, daß von aller zum Unterricht brauchbaren Zeit nicht ein Augenblick verloren gehe.

§. 19.

Es kommen also nach obiger Zeitbestimmung für jede Woche 52 eigentliche Studierstunden zu rechnen. Was an Sonn- und den 2 wöchentlichen Erholungstagen, so wie auch zur Sommerszeit weiter geschehen kann, hängt theils von dem Fleiße der Zöglinge, theils von der Ermessung des Direktors ab, als welcher den Gang der Studien und des Erzihungswesen zu über-

sehen und zu lenken hat. Die Anordnung der Lehrgegenstände wird nunmehro folgendermaßen festgesetzt.

§. 20.

Erstes Jahr.

Gegenstände, welche vorzüglich das Gedächtnis, die Einbildungskraft und äußern Sinne beschäftigen, gehören in die Sphäre des frühern Jugendalters. Also

Sprachen.

Von der teutschen Sprache setzt man zwar einige grammatische Kenntnisse voraus, doch werden die Zöglinge darin geübt, um sich in ihrer Muttersprache richtig, rein und zierlich ausdrücken zu können. Die Professoren müssen überhaupt den ganzen Lehrkurs hindurch darauf sehen, daß die Zöglinge nicht nur ihre Aufgaben, schriftliche Aufsätze, Uebersetzungen ꝛc. gut stylisiren, sondern auch keine fehlerhafte Aussprache und Mundart dulden, und hierin das erste Beispiel geben; denn es soll in der kurfürstl. Militärakademie keine andere, als die reine oder hochteutsche Mundart ohne irgend einen Provinzial-Dialekt gesprochen werden.

Der Unterricht in der teutschen Sprache kann und soll als eine Vorübung zu den schönen Wissenschaften betrachtet werden und es erhalten daher die

teutschen Sprachübungen alltäglich eine oder wöchentlich 6 Lehrstunden, worin klassische Schriftsteller nach zweckmäßiger Auswahl gelesen und erklärt, die Grundsätze dieser Sprache durch Exempel gewiesen und die Rechtschreibung ebenfalls durch praktische Aufgaben den Zöglingen beigebracht werden.

§. 21.

Mit der Französischen Sprache wird nur bei jenen Zöglingen gleich angefangen, welche die Anfangsgründe der lateinischen Sprache oder sogenannte Rudimenta bereits vollkommen inne haben (welches wohl von allen zu muthmaßen ist, indem gewöhnlich schon in dem 9 — 10ten Jahre der Anfang mit der lateinischen Sprache gemacht zu werden pflegt) damit nicht die gleichzeitige Erlernung dieser grammatischen Anfangsgründe das Gedächtnis verwirre. Auch dieser Sprache werden in diesem Jahre 6 wöchentliche Lehrstunden gewidmet.

§. 22.

Die Lateinische Sprache aber erhält theils wegen ihres wesentlichen Nutzens, (§. 9. B.) theils wegen ihrer größern Schwierigkeit wöchentlich 12 Lehrstunden.

In Betref des Unterrichts dieser beiden Sprachen kömmt zu bemerken, daß man die Zöglinge bei Durchgehung der Grammatik und bei dem vernünftigen Auswendiglernen der Deklinationen und Konjugationen auf die Hauptregeln der teutschen Sprache zurückweiset; denn weil ihnen diese letzte aus dem Umgange bereits bekannt ist, so wird ihnen dadurch die Einsicht in die Natur der fremden Sprachen erleichtert und der Nutzen des sonst so beschwerlichen Auswendiglernen begreiflich. So wenig auch insgemein von dem Auswendiglernen der **Wörter** in **lebenden** Sprachen zu halten ist, so ist dieses doch bei der lateinischen in gewissem Maaß unvermeidlich, weil es allzulange hergehen würde bis die Lernenden durch den **Gebrauch** und die **Uebung** allein eine zum Erklären und langsamen Lesen nothwendige Wörtermenge fassen könnten. Das Gedächtnis ist ohnehin in diesem Alter die beste Kraft der Seele und wird durch eine nicht überspannte Beschäftigung schärfer und stärker.

§. 23.

Von der **Geschichte** wird die vaterländische in 4 wöchentlichen Stunden gelehrt und dabei auf dasjenige besonderer Bedacht genommen, wovon man einen wirklichen Nutzen zu hoffen hat. Es soll nämlich der Vortrag nicht blos eine trockene Erzählung der Begebenheiten enthalten, sondern sich auch auf die Quellen, Beweggründe, Ursachen, und Umstände, auf die Hindernisse, Mittel und Folgen der wichtigen Ereignisse erstrecken, wobei mancherlei wichtige und für die Fassungskraft der Zöglinge angemessene Maximen in Ansehung ganzer Völker und großer Veränderungen, so wie der menschlichen Leidenschaften, Sitten rc. dargestellt werden können. Obwohl nun auch eine genaue Kenntnis der Jahrzahlen viel zur völligen Einsicht in die Geschichte und deren Zusammenhang beiträgt, so hat man doch damit das Gedächtnis der Zöglinge in der alten Geschichte, bei der man sich ohnehin nicht lange aufhält, nicht zu beschweren, indem es genug ist, wenn sie dort die ohngefähre Zeit der wichtigsten Begebenheiten und Perioden anzugeben wissen. In der mittlern und neuern Geschichte aber wird eine genaue chronologische Kenntnis in dem Maaße immer nöthiger, je mehr sich die Begebenheiten dem gegenwärtigen Zeitalter nähern.

§. 24.

In der **Mathematik** wird dieses erste Jahr hindurch in 8 wöchentlichen Lehrstunden mit der gemeinen Rechenkunst angefangen und Schritt vor Schritt in gleichem Verhältnis mit der zunehmenden Einsicht der Zöglinge in den verschiedenen Gattungen der Zahlenrechnung fortgefahren. Es ist hier, wie bei allen Gegenständen, vorzüglich auf Gründlichkeit zu sehen und ja um keine Stufe vorzurücken, ehe man nicht versichert ist, daß das Vorhergehende vollkommen gefasset worden, welches sich aber keineswegs aus der Fertigkeit auswendig gelernte Aufgaben aufzulösen (als worin sich oft ein Schüler von gutem Gedächtnis an der Rechentafel auszeichnet ohne die mindeste

beste arithmetische Einsicht zu besitzen) sondern aus andern den Lehrern bekannten Eigenschaften entnehmen läßt.

§. 25.

Es sind nach dieser Eintheilung in jeder Woche 36 oder alltäglich 6 Stunden zu dem ordentlichen Lehrvortrag in den verschiedenen Gegenständen bestimmt, und es bleiben also außer der Erholungszeit an zween Nachmittagen der Woche von der zum Studieren ausgesetzten Zeit (§. 19.) noch 16 Stunden zum Privatstudium der Zöglinge (§. 18.) übrig, welche nach dem Gutbefinden des Direktors und zwar in diesem Jahre mit besonderer Rücksicht auf die lateinische Sprache und Mathematik zu verwenden sind. Doch soll darauf Bedacht genommen werden, daß in jeder Woche 2 von diesen Stunden für den Unterricht in der Zeichnungskunst frei gelassen werden, wozu auch zum drittenmale die Freistunde nach dem Tische von 1 bis 2 Uhr genommen werden kann. Uebrigens ist diese Freistunde dem Unterricht in der Musik gewidmet, welcher nur denjenigen Zöglingen gegeben wird, welche Neigung dazu bezeigen und folglich als eine Erholung anzusehen ist. Für die Exerzitien können auch außer den längern Sommertagen (da sie eigentlich in bestimmter Ordnung gelehrt werden sollen) eine oder zwo Wochenstunden ausgemittelt und der Ersatz für die Studien an den Sonn- und Feiertagen (§. 17.) füglich erholt werden.

§. 26.

Was nun die Auswahl und Anordnung der Lehrgegenstände für dieses erste Jahr betrift, so wird Niemand die auf die Natur eines 11jährigen Alters gegründete Absicht verkennen, und wenn die Zöglinge nur der billigsten Erwartung entsprechen, so kann man mit gutem Grunde einem merklichen Fortgange entgegen sehen.

Zwei=

Zweites Jahr.

§. 27.

Sprachen.

In der teutschen wird man wohl so weit gekommen sein, daß man klassische Werke des Geschmackes kursorisch und die der leichtern Gattung auch kritisch lesen kann und so wird dann in diesem Fache, als einer gewis fruchtbaren Vorbereitung zur Aesthetik und Redekunst, das zweite Jahr hindurch in 4 wöchentlichen Lehrstunden fortgefahren.

§. 28.

Die **französische Sprache** wird bei jenen Zöglingen, welche nunmehro einen ganzjährigen Unterricht darin erhalten haben, durch das Lesen, Uebersetzen und Sprechen (womit in dieser Sprache sehr frühe angefangen werden muß) das meiste gewinnen, und für diese Uebungen werden in diesem zweiten Jahre wiederum 4 wöchentliche Lehrstunden bestimmt. In Betref der Uebersetzungen ist zu bemerken, daß dieselbe auch **rückwärts** wiederholt werden müssen. Wenn nämlich eine französische Aufgabe ins teutsche übersetzt worden ist, so muß nach einer ziemlichen Zwischenzeit diese Uebersetzung wieder in die französische Sprache übertragen werden, eine Uebung, deren Nutzen die Erfahrung bestätigt hat.

§. 29.

Von der **lateinischen Sprache** werden die Zöglinge so viel grammatische und Wörterkentnis erworben haben, daß nunmehro zum **Langsamlesen** und Erklären geschritten werden kann, wobei natürlicher Weise vorerst noch auf die **Sprache** gesehen, die **Sachen** aber nur in so weit erklärt wer-

werden müssen, als solches zur Verständlichkeit nöthig ist und die Fähigkeit der Schüler es erlaubt. Man übt die Zöglinge fleißig im Lateinschreiben durch freie und nachgeahmte Exercitien, wobei Anfangs nur auf grammatikalische Richtigkeit, nachher aber auch auf die Zierlichkeit der Sprache gesehen wird. Auch läßt man häufige Exempel bei den Authoren von den Zöglingen **mündlich** verfertigen, damit ihre Zungen zu dieser Sprache geläufiger und sie unvermerkt im Sprechen geübt werden. Zu diesem **Langsamlesen** und Uebersetzen (ins Teutsche) sind lauter Schriftsteller aus dem sogenannten goldnen Alter der lateinischen Sprache zu wählen; nicht nur weil das Latein besser, sondern auch weil der Vortrag weit deutlicher und natürlicher ist. Jedoch müssen in der Folge auch spätere Authoren gelesen werden, damit die Zöglinge mehr Reichthum und Festigkeit in dieser Sprache erlangen. Dieser Gegenstand erhält nun in diesem zweiten Jahre, außer den Privatstunden (welches bei allen Fächern zu verstehen ist) wöchentlich 10 ordentliche Lehrstunden.

§. 30.

Aus der **Geschichte** wird die des *teutschen Reichs* in 3 wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen. Es versteht sich von selbst, daß sie nicht so umständlich, wie die vaterländische Geschichte, sondern universeller mit Aushebung der wichtigsten Epochen und Begebenheiten, nach der Methode des Pütterischen Compendiums und zwar mit besonderer Rücksicht auf Baiern (§. 9. B.) gelehrt werden soll.

§. 31.

Um nun auch die Zöglinge unmittelbar zum Denken zu führen und sie zu den Wissenschaften, welche mehr den Verstand, als das Gedächtnis, beschäftigen, allmählich vorzubereiten, so werden in diesem zweiten Jahre 3 wöchentliche Lehrstunden zu der Logik verwendet. Vermöge des (§. 13.) angenommenen Mittelverhältnisses in den Fähigkeiten und bereits erworbenen

Kennt-

Kenntnissen der Zöglinge wird es aber vielleicht noch nicht rathsam sein, sich in diesem philosophischen Gegenstande eines methodischen Lehrvortrags zu bedienen; damit also den Kräften der Zöglinge nicht im mindesten vorgegriffen werde, so soll der Lehrer ganz praktisch dabei zu Werke gehen; die wesentlichen Grundsätze der Logik, ohne all die alten pedantischen Grillen, durch solche Beispiele erklären, die leicht und aus dem gemeinen Leben genommen sind. Er kann diese Beispiele zergliedern, das Wahre oder Falsche darin deutlich zeigen; endlich eine Regel daraus abstrahiren und diese wieder mit einem andern Exempel erläutern. Mit dieser Beschäftigung kann wohl nicht zu frühe angefangen werden und gewis wird dadurch die Beurtheilungskraft der Zöglinge nicht wenig an Stärke und Umfang gewinnen. Sie werden ohne sonderliche Mühe (von ihrer Seite nämlich) eine ziemliche Fertigkeit erlangen, das Wahre und Falsche eines Gedankens bald zu entdecken und auch selbst, ohne sich eben der logischen Regeln zu errinnern, richtig zu denken. Wie viel aber diese Vorbereitung zu einer gründlichern Einsicht bei dem nachher folgenden methodischen Vortrag der Logik, der Aesthetik und Redekunst (welch leztere unbegreiflicher Weise oft ohne alle vorhergehende Erwähnung einer Vernunftlehre gelehrt wird) beitragen müsse, bedarf keiner Erinnerung.

§. 32.

In der **Mathematik** läßt sich außer der Stundenzahl, deren sie in jeder Woche 10 dieses Jahr hindurch zum ordentlichen Lehrvortrag erhalten soll, nichts bestimmen, weil dieser Gegenstand die vier Jahre hindurch seine ununterbrochene Verwendung und fortschreitende Methode beibehält. Nur wird man darauf sehen, daß die Zöglinge so frühe als möglich (ohne jedoch die Stufenfolge des theoretischen Unterrichts im geringsten zu verrücken) mit leichten Aufgaben aus der Geometrie vorerst auf dem Papiere beschäftigt werden. Sie lernen dadurch nach und nach mit dem Zirkel und Richtscheid fertig umzugehen, und es wird nicht nur ihre Lehrbegierde immer lebhaft erhalten, sondern ihrem Verstande manchen Aufschluß in der höhern Theorie gewähren,

wenn

wenn sie sehen, oder wohl gar von selbst auf die vermeintliche Erfindung gerathen, daß mancher abstrakte Satz, dessen Beweis so viel Rechnen braucht, sich mit jenen zwei simpeln Werkzeugen ganz mechanisch auflösen und beweisen läßt. U. s. w.

§. 33.

Es bleiben von jenen zum Studiren und dem ordentlichen Lehrvortrag bestimmten Wochenstunden in diesem Jahre noch 2 übrig, deren eine zur Uebung der Zöglinge in dem **Geschäftsstyl**, worin mit leichten Geschäftbriefen, Quittungen, Contos ꝛc. der Anfang zu machen, die andre aber dem Privatstudium zugetheilt werden soll. Mit den Künsten und Exercitien wird es wie im vorigen Jahre gehalten. (§. 25.)

§. 34.

Drittes Jahr.

Vermöge der vorhergegangenen zweijährigen Uebungen und Unterweisung in der **teutschen Sprache** und Litteratur, auch der bereits erhaltenen Vorbereitung in den wesentlichen Grundsätzen der Vernunftlehre wird nunmehro mit gutem Erfolge die **Aesthetik** und **Redekunst** in 4 wöchentlichen Stunden ordentlich gelehrt werden können. Es ist dabei ebenfalls praktisch nach Anweisung des §. 31. zu verfahren; die Regeln werden aus bekannten Beispielen gezogen und dann wieder durch Beispiele erklärt, und hier wird in Absicht auf das **Schöne** eben so zu Werke gegangen, wie in angezogener Stelle in Absicht auf das **Wahre** geschehen; denn im Grunde ist die Aesthetik nichts anders, als eine besondere Anwendung der Logik. Hier wird die Kunst ohne natürlichen Geschmack eben so wenig, als die Regeln der Vernunftlehre ohne gesunden Verstand nützen können. Zur Bildung des Geschmackes aber, so wie auch eines wohlgeordneten und zierlichen Styls wird die Befolgung der

 oben

oben (§. 9. G.) gegebenen Vorschrift nicht wenig beitragen, und eben diese Zeichnungen geben beiher dem Lehrer der Aesthetik die zu seinem Vortrag nöthigen Beispiele eines Theils an die Hand. Doch nur eines Theils; denn die meisten Exempel müssen sich auf die Redekunst beziehen, als welche der Hauptgegenstand dieses Lehrvortrags ist. Mit diesem dritten Jahre wird nun das gegenwärtige Fach vollendet.

§. 35.

In der französischen Sprache wird jezt nach einem zweijährigen fast alltäglichen grammatischen Unterricht durch Uebung im Sprechen und Schreiben das meiste gewonnen werden. Die Zöglinge sollen daher in den Erholungs- und Exercitienstunden, am Tische und überhaupt überall außer den ordentlichen Lectionen und Privatstudien sich untereinander dieser Sprache bedienen, und jene Professoren, welche französisch sprechen, sich ebenfalls darin mit den Zöglingen unterhalten; auch kann den Zöglingen aufgegeben werden, ihre Briefe und andere kleine Privatschreibereien in dieser Sprache zu verfassen. Außer dem allem aber werden auch in diesem dritten Jahre wöchentlich 3 französische Lehrstunden gegeben, worin jedoch nicht auf die Sprache allein, sondern auch auf die Sachen gesehen werden soll. Es ist zu diesem Behuf ein nüzliches Buch (etwan eine kurze Naturgeschichte, ein musterhafter Redner, oder d. gl.) zu wählen, welches zum kursorischen Lesen, zum mündlichen Uebersezen mit Aufmerksamkeit auf den Inhalt dienen kann. Das schriftliche Uebersezen ist dabei nicht zu vernachläßigen.

§. 36.

In der lateinischen Sprache wird man auch wohl so weit gekommen sein, daß man in 10 wöchentlichen Lehrstunden die Grammatik gegen leichte Authoren verwechseln kann. Man schreitet allmählich zu schwerern, und von den bessern auf die spätern. Je früher es die Fähigkeit der Zöglinge zuläßt, daß

nebst

nebst der Sprache auch der Inhalt klassischer Schriftsteller wahrgenommen werden kann, desto nützlicher wird dieser Lehrgegenstand werden; denn es wäre ein grosses Versehen, wenn man diese Werke immer nur der Latinität wegen lesen sollte. Man sieht allmählich auch auf die Sachen, auf die Gedanken und deren Ausführung, nicht blos weil es gut lateinisch gesagt, sondern auch weil es schön, erhaben rc. gedacht, und fein oder kräftig rc dargestellt ist. Der wechselseitige Einfluß dieses Faches auf jenes §. 34. fällt von selbst in die Augen, so wie auch sein gewisser Nutzen.

§. 37.

An die Stelle der Geschichte tritt in diesem Jahre die **Erdbeschreibung**, welche in 2 wöchentlichen Stunden so gelehrt wird, daß die Zöglinge nicht nur die Lage, sondern auch die politische Verfassung, die Stärke und vornehmsten Revolutionen der Reiche und Länder (besonders der europäischen) kennen lernen. Bei diesem Lehrfache können die bewährtesten Grundsätze des **allgemeinen Staatsrechtes** entweder gleichsam als eine Einleitung vorausgeschickt, oder im Laufe des Vortrages bei Gelegenheit der vorkommenden verschiedenen Regierungsverfassungen und Revolutionen füglich eingeschaltet werden, welches wegen der dabei gleich eintretenden Anwendung und praktischer Erklärung weit mehr fruchten muß, als wenn dieser Zweig der praktischen Philosophie für sich allein gelehrt würde.

§. 38.

Die **Logik**, als Grundlage aller philosophischen und höhern Erkenntnisse (§. 9. D.), erhält in diesem Jahre einen **alltäglichen** methodischen Unterricht, und wenn die vorjährige Arbeit in dieser Wissenschaft (§. 31.) nicht ganz unergiebig gewesen ist, so wird nun auch aus der Metaphysik wenigstens die **Psychologie** dazu genommen werden können.

§. 39.

In der **Mathematik** bleibt es bei dem stufenweisen Fortgange und 10 wöchentlichen Lehrstunden. Die Zöglinge werden nunmehro an den freien Nachmittägen, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, auf das Feld geführt und dort in dem Coup d'oeil militaire durch Schäzung verschiedener Entfernungen, Linien und Flächen geübt; man zeigt ihnen praktisch die Verhältnisse **taktischer** Bewegungen mit der Zeit und dem Raum, u. s. w. Man verbindet damit geometrische Manipulationen und läßt sie (ohne dabei theoretischer Probleme zu erwähnen) nicht nur mit dem Meßtische, sondern auch mit dem Astrolabio, der Boussole ꝛc. leichte Gegenden aufnehmen. Man erklärt ihnen die Eigenschaft und den Gebrauch der Instrumente; und hier werden sich diejenigen, deren Geist mit der Mathematik vertrauter ist, sogleich verrathen, da sie der eingesehene Mechanismus der verschiedenen Meßinstrumente schon von sich selbst auf die gewöhnlichen, auf schwere, ja wohl gar auf mehr als geometrische Operationen führen wird.

§. 40.

Die Uebungen in dem Geschäftstyl erhalten wieder eine wöchentliche Lehrstunde. Von den leichtern Geschäftbriefen kömmt man auf wichtigere, auf Obligationen, gewöhnliche Verträge, und von den einfachen Contos auf zusammengesetztere Rechnungen (denn rechnen können die Zöglinge gewis, und hier ist nur von der Form die Rede). Es versteht sich wohl von selbst, daß bei dieser Uebung weder ministerielle Noten, Memoires oder Berichte, noch auch juridische Traktaten und Verbriefungen, sondern nur solche Aufsäze, die in dem alltäglichen Menschenleben gang und gebe sind (und in welche sich oft wirklich gelehrte Männer nicht zu fassen wissen), vorkommen sollen.

§. 41.

Viertes Jahr.

Gute Lektüre und Uebung durch eigene Aufsäze wird nun das meiste dazu beitragen, daß die Zöglinge eine männliche, jedem Stoffe angemessene Schreibart erlangen. Dem Lehrer der Aesthetik wird es angelegen sein, die Privatstudierstunden so viel möglich zu benüzen, um seine Schüler nach dem Maaß ihres Genies ihrer Vervollkommnung näher zu bringen. Zwar hat er ihnen schon in den vorigen Jahren die besten und klassischen teutschen Schriftsteller, wenigstens auszugsweise, bekannt gemacht; aber er wird noch immer Gelegenheit genug finden, ihnen eine weitere Kenntnis guter Bücher beizubringen, und sie vor den mancherlei läppischen und schädlichen Brochüren, womit unser Zeitalter überschwemmt ist, zu warnen. — In der französischen Sprache muß ebenfalls, obgleich die ordentlichen Lehrstunden aufhören, durch eigne Aufsäze, Uebersezungen und alltägliche Uebung fortgefahren werden; und wer es in dieser an sich leichten Sprache, nach einem dreijährigen Unterricht, auf diese Art nicht im vierten Jahre so weit bringt, daß er fertig sprechen kann, der wird wohl nie französisch lernen.

§. 42.

Die lateinische Sprache erhält in diesem 4ten Jahre zwar 10 Stunden, wie unten §. 47. vorkommen wird, jedoch kommen allhier nur viere davon in Erwägung. Ohne eben Wunder zu verlangen, werden die Zöglinge wohl so weit gekommen sein, daß sie die Sprache im geläufigen Lesen und im mündlichen Vortrage wohl verstehen, und sich selbst auch in nicht allzuschweren Materien (die leichtesten an sich selbst können für diese Sprache die schwersten sein) darin ausdrücken können. Diese vier wöchentliche Lehrstunden sind also dem fernern Unterricht in der lateinischen Litteratur zu widmen, und dienen gleichsam zur Vollendung des teutschen Lehrvortrages der Aesthetik.

§. 43.

Die Universalgeschichte wird in 2 wöchentlichen Lehrstunden vorgetragen, und dient zur Wiederholung der vornehmsten Begebenheiten der teutschen und vaterländischen Geschichten sowohl, als auch der historischen Geographie. Besondere Rücksicht soll aber dabei, nicht auf die Geschichte der Kriege, sondern der Kriegskunst genommen werden, um den Zöglingen von ihrer Entstehung (als Kunst nämlich), von ihren Veränderungen, von ihrer Entwickelung und allmähligen Ausbildung in die heutige Taktik die nothwendigste Kenntnis beizubringen.

§. 44.

In der praktischen Philosophie wird alltäglicher Unterricht gegeben. Haben die Zöglinge einmal die wesentlichen und allgemeinen Grundsätze derselben gründlich (nicht blos mit dem Gedächtnisse) gefaßt, so werden sie in den besondern Anwendungen und Zweigen dieser Wissenschaft, die alle wieder als Hauptgegenstände behandelt werden können, durch eignes Studium in allen Ständen sich ausbilden können. Wenn es jedoch die Zeit und die Fähigkeit der Zöglinge zuläßt, so kann das Natur- und Völkerrecht hinzugenommen werden.

§. 45.

Die Mathematik erhält in diesem Jahre täglich 2, oder 12 wöchentliche Lehrstunden. Die vorzüglichste Anwendung geht, wie bereits erinnert worden, auf die Kriegsbaukunst; jedoch kann, da zween Lehrer der mathematischen Wissenschaften bei der Akademie sind, denenjenigen, welche sich dem Militärstande nicht widmen wollen, ein Unterricht in der bürgerlichen Baukunst gegeben werden. Die Operationen auf dem Felde sind nun ernstlich zu betreiben, und zu diesen Uebungen verschiedene Terrains zu wählen, um das militärische Augen-

maaß

maaß nicht blos an gerade Linien und Flächen zu gewöhnen. U. s. w. Alle diese Verrichtungen werden ordentlich und genau aufgetragen, und dadurch die Fertigkeit im Planzeichnen so weit als möglich zu bringen gesucht.

In diesem Jahre können nunmehro auch 2 wöchentliche Lehrstunden dem Vortrage der allgemeinen Physik gewidmet werden.

§. 46.

Die Uebungen in dem Geschäftsstyl werden in einer Wochenstunde fortgesetzt. Man macht nun etwas weitläufige Rapports über Vorfallenheiten, Berichte über Begebenheiten, die den Zöglingen bekannt sind, Verhörsprotokolle, Attestate, Pässe, Abschiede, Bittschriften rc.

§. 47.

Die Institutionen des römischen Rechts werden in einer täglichen Lehrstunde (oder abwechselnd mit der Erklärung des Militär-Justiz-Reglements) lateinisch vorgetragen und erklärt, und zwar in der oben (§. 9. F.) angeführten Absicht. Diejenigen Zöglinge, welche dem Militärstande gewidmet sind, haben diese Stunde auf einen in Rücksicht ihres Berufs für sie nützlichern Gegenstand zu verwenden; für die übrigen aber kann dieser Vortrag nicht anders als fruchtbar sein, es sei nun, daß sie wirklich den Sinn dieser Lehre, oder nur die Worte fassen. Im ersten Falle gewinnen sie an Einsicht, Kenntnissen, und an der Sprache; im zweiten an Reichthum der Sprache allein.

§. 48.

Es sind nun in diesem Jahre von den festgesezten 6 täglichen Lehrstunden noch 3 erübrigt worden, welche dem Privatstudium in der französischen Sprache oder einem andern nöthig erachteten Gegenstande zugetheilt werden können.

Die

Die Beschäftigung der Militärzöglinge, welche der obigen Lehrstunde (§. 47.) nicht täglich beiwohnen, wird zu seiner Zeit ebenfalls zweckmäßig angeordnet werden.

§. 49.

Von den Lehrern.

Zum Unterricht in den eigentlichen Wissenschaften (die franz. Sprache, Künste und Exercitien werden von eigends bestellten Lehrmeistern gegeben) sind bei der kurfürstl. Militär-Akademie 6 Professoren angestellt, nämlich:

1 Lehrer der lateinischen Sprache und Litteratur.

1 Lehrer der teutschen Litteratur und der Aesthetik.

1 Lehrer der Philosophie.

2 Lehrer der mathematischen Wissenschaften und respective Naturlehre.

1 Lehrer der vaterländischen und teutschen Geschichten, des Geschäftstyls, und der Institutionen.

Von der Geographie und Universalgeschichte geschieht hier keine Erwähnung, weil der Direktor der Akademie diese beide Gegenstände vortragen wird.

§. 50.

Diese Professoren sind alle für einen, und einer für alle wegen dem eifrigsten Betrieb dieses Instituts verantwortlich. Sie haben sich nicht nur als Lehrer, sondern auch als Freunde, Väter und verpflichtete Erzieher der ihnen anvertrauten Zöglinge zu betrachten. Die vorgeschriebenen Lehrstunden, würden sie auch mit aller erdenklichen Gelehrsamkeit erfüllt, könnten gewis das aller-

wenigste

wenigste zum Emporkommen der kurfürstl. Militär Akademie beitragen, wenn die Professoren vor und nach ihrem Lehrvortrage nicht mit dem beharrlichsten Eifer für das Ganze sich verwenden wollten. Ihre Beschäftigang höret nie auf, und außer dem Lehrvortrage, der deshalb in sehr mäßiger Stundenzahl angewiesen ist, hat ein jeder alltäglich eine selbstgewählte oder von dem Direktor ihm aufgetragene Aufsicht, Nachhilfe, Wiederholung ꝛc. in dieser oder jener Wissenschaft, kurz eine unabläßige dem Wohl des Ganzen ersprieslicher Mitwirkung zu leisten.

§. 51.

Es darf also keiner auf seine eignen Lehrgegenstände eine besondere, zur Heruntersetzung der übrigen Fächer abzielende, Präponderirung und Vorliebe legen. Nichts kann dem Fortgange der Wissenschaften und der für eine Akademie wesentlich nöthigen Harmonie schädlicher sein, als wenn ein oder der andre Lehrer (ein nicht seltner Fall) sich durch eigenliebige Anrühmung seines Lehrfaches einen Anhang unter den Zöglingen macht, und sie nur für das einzige Fach mit Enthusiasmus zu erfüllen sucht. Die übrigen Professoren müssen entweder dadurch in ihrem Eifer erkalten und derlei Marktschreierei mit Verachtung ansehen, oder sie gleichfalls nachahmen, und so geschihet es, daß die Zöglinge einer Lehranstalt, wo dieser verderbliche Fehler herrscht, am Ende selbst nicht wissen, wem sie glauben sollen, und in allem nachläßig werden.

§. 52.

Keinem Lehrer, keinem Lehrzweige ist folglich ein Vorzug einzuräumen, und nur derjenige wird als der verdienteste und würdigste geachtet werden, der für den gesamten Fortgang in den Wissenschaften, und für die gesamte Erziehung und sittliche Bildung der Zöglinge am eifrigsten und einsichtsvollsten sich verwendet; denn sie haben, wie schon gesagt worden, alle für einen zu stehen, einer für des andern Lehrfach, wie für sein eignes, besorgt zu sein, und sich

keineswegs als blos zum Vortrag einer Wissenschaft gewidmet, sondern als verantwortlich für den Fortgang und die Erzihung im Allgemeinen anzusehen und zu betragen.

§. 53.

Was die Auswahl der zum Gebrauch der Vorlesungen nöthigen Bücher betrifft, so ist dieselbe den Professoren, jedoch unter Wahrnehmung des Direktors, überlassen. Den Professoren selbst soll die kurfürstl. Bibliothek unter folgenden Vorsichtsregeln offen stehen.

1) Hat ein jeder Professor dem Direktor die Bücher, welche er für sich selbst zum Gebrauch seines Lehrfaches bedarf, schriftlich anzuzeigen.

2) Der Direktor kann alsdann die verlangten Werke gegen seine eigenhändige Reversirung von dem kurfürstl. Bibliothekar (der von höchster Stelle darüber Weisung erhalten wird) ablangen lassen, und hat die unversehrte Rückgabe zu verbürgen.

§. 54.

Was die Herbeischaffung der Lehrbücher für die Zöglinge, die vierteljährige Privat- und jährliche öffentliche Prüfungen und andre daher gehörige Einrichtungen betrifft, so wird das alles zu gehöriger Zeit und an seinem Orte umständlich erörtert werden. Man hat in diesem Lehrplan nur die nöthigsten Hauptgrundsätze entwickeln und die vornehmsten Punkte andeuten wollen, wonach die Richtung mit den Studien genommen werden soll. Die genaueste Befolgung aller in dem Lehr- und Erzihungsplan enthaltener und daraus zu schöpfender Vorschriften und Anordnungen ist dem Direktor der kurfürstl. Militär-Akademie, als welcher mit dem Geiste des Lehr- und Erzihungssystems am vertrautesten sein muß, unter Wahrnehmung des kurfürstl. Hofkriegsrathes zur Aufsicht und Lenkung überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Erzihung überhaupt.

§. 55.

Es haben verschiedene Erzihungslehrer dafür gehalten, daß man in einer jeden Erzihungsanstalt den Zöglingen die Grundsäze der Stoa beizubringen und ihnen das moralische Gute blos um seiner Selbst willen anzugewöhnen suchen sollte; allein, da die Verstandeskräfte, Anlagen, Gemüthsarten und Temperamente der Jugend vermöge ihrer Ungleichheit die Wirkung solcher abstrakten Motive sehr zweifelhaft machen, und überhaupt alles auf die ersten Triebfedern (die dem Willen auch durch bloße Gewohnheit ganz eigen werden können) ankömmt, so sind statt jenes, an sich erhabnen Prinzips, andre dem Menschen näher liegende Beweggründe festzusezen.

§. 56.

Die heilige Religion, die an brauchbarer Weisheit alle philosophische Lehrgebäude weit übertrifft, leitet den Verstand unmittelbar zu Gott, als dem Inbegriff alles Guten, den man um seiner selbst willen lieben soll. Dies ist der kristliche Stoicismus. Es sind aber für das bürgerliche Leben auch noch andre Grundtriebe nöthig, deren innerer Werth zwar nicht philosophisch berechnet, aber nach ihrer politischen **Wirksamkeit** ermessen werden muß. Hieher gehört vor allem die Ehre.

§. 57.

Gott und die **Ehre** sind also die zween Hauptgrundsäze, worauf das ganze Erziehungssystem der kurfürstl. Militär-Akademie beruhet, und man hält

diese Grundlage für vorzüglich dauerhaft, weil alle moralische und politische Vollkommenheiten sich sehr deutlich daraus herleiten lassen, und alle sich unmittelbar dahin bezihen. Ohne sich also in die spekulativen pädagogischen Fragen, z. B. ob man der Jugend Vaterlandsliebe oder Liebe zu dem allgemeinen Wohl der Menschen einflößen soll? u. d. g. einzulassen, hat man darauf zu sehen, **gottesfürchtige** und **ehrliebende** Jünglinge zu bilden, und diese werden, anstatt über ihre Pflichten zu räsonniren, dieselbe ohne Anstand alle und besonders gegen ihr Vaterland und ihren wohlthätigsten Landesfürsten erfüllen.

§. 58.

Es versteht sich von selbst, daß die Professoren und Erzieher mit der größten Behutsamkeit darauf zu sehen haben, daß dieser Trieb der Ehre nicht in falschen Ehrgeiz oder unmäßige Eigenliebe ausarte, und eben so wenig in jene lächerlich übertriebene Empfindlichkeit, die oft mit dem misbrauchten Namen des point d'honneur belegt wird, und wovon die würdigsten Nationen des Alterthums, welche an Tapferkeit und wahrem Ehrgefühle den neuern gewis nicht nachstehen, gar keinen Begriff hatten.

§. 59.

Die individuelle Gemüthsart der Zöglinge wird den aufmerksamen Professoren die beste Benehmungsart hierin an Handen geben; denn die Erzihung kann nicht, wie die Lehrmethode, bei mehrern Subjekten auf gleichen Fuß behandelt werden, sondern ein jedes Individuum erheischt eigne Rücksichten, eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Hieraus allein erhellet schon, wie eifrig, wie ganz ungetheilt die Verwendung der Professoren für diese Anstalt, wie unabläßig, vorsichtig und überlegt ihr Umgang mit den Zöglingen sein müssen, wenn anders diese Militär-Akademie den wohlmeinenden höchsten

Gesinnungen ihres durchlauchtigsten Stifters und ihrer Hauptabsicht (§§. 7. und 8.) entsprechen soll.

§. 60.

Um den so nüzlichen Trieb der Ehrliebe mit Vorsicht bei den Zöglingen anzufachen und zu verstärken, werden die Professoren ihnen bei jeder Gelegenheit (und ein geschickter Erziher weiß diese Gelegenheit überall zu veranlaßen) Beispiele grosser Männer und Thaten, worin die wahre Ehre als nachahmungswürdig hervorleuchtet, aufstellen: von dem falschen Ehrgeize wird ihnen die Geschichte ebenfalls grosse, zur Warnung dienende Beispiele darbieten. Den Zöglingen soll öfters ein solches Geschichtsthema aufgegeben werden, worüber sie mündlich und in Gegenwart eines Lehrers ihre Gedanken und Empfindungen gegen einander erklären. Dieses wird nicht nur zur Kentnis ihrer Neigungen, sondern auch zur Verbesserung derselben, und zur Berichtigung ihrer Beurtheilung und Gefühle mitwirken.

§. 61.

Das würdige, ehrenvolle Betragen der Professoren sowohl unter einander selbst, als gegen ihre Vorgesezte und Untergebne, wird von besonderer Wirksamkeit auf die Bildung der Zöglinge sein. Sollte sich aber einer der Professoren oder Lehrmeister eine niedrige Handlung, eine Intrique gegen seine Collegen oder gar eine Verkleinerung derselben bei den Zöglingen zu Schulden kommen lassen, so ist er ohne weiters für solch ein Amt auf immer unfähig.

§. 62.

Weder der Commandant, noch der Direktor oder die Professoren der Akademie dürfen jemals einer geheimen Anklage, sie sei von wem und wider wen sie wolle, Gehör geben. Dergleichen geheime Ankläger sind, wenn ihre Anklage

klage auch gegründet ist, immer ernstlich zu bestrafen und zur öffentlichen ungescheuten Vorbringung ihrer Klage bey der Behörde anzuhalten; denn diese geheime Denunziationen setzen meistens verdächtige Absichten voraus, sie geben der Denkungsart eine niederträchtige Wendung und dem Herzen unedle Gefühle. Nicht kriechend und schlangenartig, sondern aufrecht und ehrwürdig muß das Verhalten aller zur kurfürstl. Militär-Akademie gehörigen Personen, und in allen Fällen, befunden werden.

§. 63.

Die äußerliche Erziehung ist ganz militärisch, in so weit nämlich Subordination, Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit dabei als vorzügliche Eigenschaften erfodert werden. Uebrigens aber wird in dieser Abtheilung weder mit militärischen Exercitien, noch mit Wachen u. d. g. die zum Studieren so kostbare Zeit verwendet. Aber dort, wo durch die militärische Bewegung den Studien Zeit gewonnen, der Lärm und die Verwirrung verhütet werden kann, muß sie allezeit angewandt werden. So marschiren z. B. die Zöglinge in Reihe und Gliedern nach der Kirche und zurück, in die Hörsääle und zurück, in die Studierzimmer, in und aus dem Schlafsaal u. s. w. überall nämlich, wo es auf Genauigkeit der Zeit ankömmt.

§. 64.

Die Zöglinge der kurfürstlichen Militär-Akademie werden durchaus ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen in allen Dingen gleich gehalten; so zwar, daß es keinem einzigen derselben erlaubt sein soll irgend etwas an Wäsche, Kleidungsstücken oder andern Geräthschaften mitzubringen. Selbst alles dasjenige was sie auf dem Leibe tragen, wird nach ihrer Aufnahme und sobald sie die Akademieuniform angelegt haben, ihren Eltern oder Verwandten zurückgegeben, und diesen nimmermehr und unter keinerlei Vorwand gestattet werden, auch nur

das

das mindeste an Geld oder anderem einem Zöglinge mittel- oder unmittelbar zukommen zu lassen. Denn an diesem Orte und in diesem Alter ist die vortrefflichste Gelegenheit, die für jeden Menschen so wichtige und für das Ganze so nützliche Kunst einer **genauen, häuslichen Ordnung**, einer sorgfältigen **Zurathaltung** dessen, was man braucht (oder je brauchen kann) einer **nothwendigen Genügsamkeit**, die auch den geringfügigsten Besitz werthschäzt und zu erhalten sucht, zu erlernen, und hierin eine für das ganze Leben dauerhafte Gewohnheit zu erlangen. Umsonst rathen Vernunft und Umstände solche ökonomische Tugenden an, wenn man sie sich nicht in der frühern Jugend zur Fertigkeit gemacht hat. Die diesem Alter so eigne Puzliebe wird die Zöglinge zur **Reinlichkeit** und wirthschaftlichen Schonung ihrer Habschaften anspornen, weil sich ihre Sorglosigkeit in diesem Punkt sogleich an ihrem Aeußern wahrnehmen läßt, und dann niemand vorhanden ist, der ihnen die sichtbaren Folgen ihrer übeln Wirthschaft, ihres Muthwillens oder ihrer Trägheit **verstecken** oder **gut machen hilft.** Uebrigens haben sie um so weniger einer fremden Unterstützung nöthig, als es nie an dem **Nothwendigen, Nützlichen** und **Angenehmen** nach dem Maaße ihrer Bestimmung in der kurfürstl. Militär-Akademie ermangeln wird, und diese Vorschrift hat so auch bei der dritten Abtheilung Statt.

§. 65.

Das Alter der in dieser (1ten und 2ten) Abtheilung befindlichen Zöglinge erheischt das Gesäz, daß nie ein Avancement oder Rangunterschied mit ihnen vorgenommen werde. Keiner derselben, sein Betragen und Einsicht seien noch so lobenswerth, darf jemals zum Aufseher, Führer rc. der übrigen bestellt, ja nicht einmal das wenige Commando, welches bei dem oben erwähnten Marschiren nöthig ist, einem Zöglinge übertragen werden. Die Erfahrung beweist hinlänglich, wie gefährlich eine solche Beförderung und Aufsicht der ältern oder für vernünftiger erachteten Zöglinge über ihre Mitschüler werden kann. Diejenigen, welche sich einer Auszeichnung würdig machen, werden sie auf eine bessere Art erhalten.

§. 66.

Aus dieser grundgesätzlichen Gleichheit folgt auch die Gleichförmigkeit des Betragens der Obern und Professoren gegen die Zöglinge. In dem wissenschaftlichen Fache findet ohnehin keine Vorliebe, Zuneigung oder Abneigung Statt; aber auch bei der sittlichen Bildung darf durchaus nirgend vorliebige Nachsicht, Gewogenheit oder persönlicher Widerwillen bemerkt werden. Ein Jüngling sei durch Verwahrlosung seiner Kindheit noch so fehlerhaft geworden, so müssen wohlwollende Lehrer von sanfter, duldender Gemüthsart (und das müssen sie noch eher und mehr sein, als gelehrt) dennoch niemals die Hoffnung aufgeben, ihn zu bessern. Lassen sie sichs nur einmal anmerken, daß sie an der Besserung des fehlerhaften Zöglings verzweifeln, so hält er selbst es für vergeblich, seinen bösen Neigungen sich zu widersetzen, und er ist durch die Ungeduld seiner Lehrer unwiderbringlich verloren. Ein liebevolles, theilnehmendes Betragen gegen die **Person**, mit unausgesezter Aufsicht und Schärfe gegen die **Laster** derselben verbunden, muß endlich die vorgesezte Besserung erwirken.

§. 67.

Durch blosses Befehlen, Drohen ꝛc. läßt sich kein Fehler vertilgen, keine Tugend erwecken. Es müßte ein sehr einsichtsloser Lehrer sein, der z. B. einen lügenhaften Zögling durch ein bloßes, mit einer Strafeandrohung verbundenes, Verbot bessern wollte. Er schildere ihm oft und lebhaft die Abscheulichkeit und Niederträchtigkeit dieses Lasters und lasse ihn bei der ersten Gelegenheit seine Folgen fühlen. Man glaube dem lügenhaften Zögling nicht, wenn er eine (obschon wahre) Entschuldigung oder Bitte vorbringt, und er sei folglich der Vortheile, die er dadurch sucht, beraubt; doch ja nicht zur Strafe, sondern weil man ihm nicht glauben will. U. s. w. Dem ungehorsamen Zöglinge lasse man durch die Hausbediente keinen Dienst leisten, nicht einmal einen Wassertrunk reichen, bis er gehorchen lernt. ꝛc.

§. 68.

Auf eine ähnliche Art müssen auch die moralische Vollkommenheiten bei den Zöglingen zu erzielen gesucht werden. Vergebens würde man ihnen Frömmigkeit, Uneigennützigkeit, Wahrheits- und Ehrliebe ꝛc. anbefehlen, wenn man sie nicht praktisch durch alle mögliche Stufen, so zwar, daß sie oft selbst die Beweggründe dieser Behandlung, Unterredungen ꝛc. nicht merken, zu dem vorhabenden Ziele führt.

§. 69.

Obschon nun die genaueste Militärdisciplin und Subordination gleichsam die Seele der Erziehungsanstalt ist, so will man doch keineswegs den Zöglingen eine knechtische Furcht eingeflößt wissen. Sie sollen einsehen lernen, daß sie um ihres eignen Besten willen gehorchen, und daß dieser Gehorsam der erste Schritt ist, um einst befehlen zu können. Der frohe jugendliche Muth, der, wenn er vor Ausgelassenheit bewahrt wird, zu einem glücklichern Fortgange in den Wissenschaften vieles beiträgt, darf durchaus nicht niedergedrückt und in altkluge steife Ziererei verwandelt werden. Im Gegentheil müssen die Zöglinge zu einer gewissen Freimüthigkeit, einem natürlichen Anstand und ofnen Blick gewöhnt werden, damit sie nicht heimtückisch ihre wahre Neigungen verbergen und zitternd erstummen, wenn ein Vorgesetzter oder sonst eine angesehene Person sie zur Rede stellt, sondern jedem frei mit Bescheidenheit in die Augen sehen, und selbst einen begangenen Fehler lieber eingestehen, als aus Furcht (wie es oft geschihet) einen noch weit schädlichern zu begehen.

§. 70.

Es macht eine sehr vortheilhafte Wirkung auf das Gemüth eines Jünglings, wenn er sich höflich behandelt, und (wär's auch um eine Ziffer mehr, als er wirklich werth ist) geschätzt siehet. Die Vorgesetzten der kurfürstlichen

Mili-

Militärakademie haben also darauf zu sehen, daß es von andern, wie von ihnen selbst, gegen die Kadets geschiehet. Die Obern und Professoren reden die Zöglinge dieser Abtheilung ohne Unterschied alle mit Sie an; eben so die Kadets untereinander, es seien denn Brüder. Ueberhaupt aber ist bei schwerster Ahndung zu vermeiden, daß die etwanigen Fehler und böse Gewohnheiten der Zöglinge ins lächerliche gezogen, oder mit Spitznamen z. B. Lügner, Langschläfer, Stammler u. d. g. belegt werden; denn die fehlerhaften gewöhnen sich an diese Prädikate, nehmen es als eine bekannte Sache an, werden gleichgültig und lachen endlich selbst mit.

§. 71.

Da nicht nur der Kommandant und Direktor, sondern alle Professoren und andre zur Akademie gehörige Personen ihre ganz unabläßige Aufmerksamkeit auf das sittliche Betragen der Zöglinge zu wenden haben, so versiehet man sich um so gewisser des besten Erfolgs dieser dem gemeinen Besten gewidmeten Anstalt, als kein Zögling, wenn er auch den ausgezeichnetesten Fortgang in den Wissenschaften macht, jemal auf die von Sr. kurfürstlichen Durchlaucht, als dem wohlthätigsten Stifter dieser Akademie, gnädigst bestimmte oder noch ferner zu bestimmende Belohnungen Rechnung machen darf, es sei dann, daß er mit seinem Fleiße und wissenschaftlicher Vervollkommnung auch die beste Moralität und das edelste Betragen verbindet. Gemäß dieses unabänderlichen Grundsatzes (§. 8.) wird auch allezeit eine gute Note in der Aufführung eine mittelmäßige Note in dem Fortgange einer Wissenschaft aufheben: niemals aber soll und darf ein Fehler in der Konduite wegen einem vorzüglichern Studium nachgesehen oder verschont werden; denn die Erfahrung lehrt täglich, wie wenig die Wissenschaften ohne Religion, Ehrliebe, Uneigennützigkeit und andre sittliche Tugenden dem Staate nützen.

§. 72.

Von Belohnungen und Strafen.

Nicht um der Belohnungen willen, sondern aus Pflicht gegen Gott und Ehre müssen die Zöglinge fleißig im Studieren und rechtschaffen in ihrem ganzen Betragen sein. Dieses muß ihnen nachdrücklich vorgestellt werden, damit nicht Eigennutz zur Triebfeder ihres Willens und ihrer Handlungen werden könne. Die Meinung, daß jede gute Handlung, jedes pflichtmäßige Verhalten, auch in der bürgerlichen Gesellschaft, mit einer gleich darauf erfolgenden Belohnung gekrönt werden müße, ist grundlos und schädlich. Eine solche an sich schon nicht billige und oft noch überspannte Erwartung muß manchmal unerfüllt gelassen werden, besonders wenn man bei einem Zöglinge bemerkt, daß er blos nach der Belohnung geizt. Zwar wird Unzufriedenheit, vielleicht wohl Erkältung im Eifer oder gar heimliches Murren darauf erfolgen; aber eben dieses beweiset, daß diese Prüfung sehr wohl angewandt war, und ein einsichtsvoller Erziher und Jugendfreund kann sich hier am meisten durch sein Benehmen auszeichnen, wenn er dem getäuschten Zöglinge seine falsche Begriffe berichtigt, das Murren ahndet und ihm dann zu seiner Zeit eine unvermuthete (aber neuerdings verdiente) Belohnung gewährt.

§. 73.

Alle Belohnungen müssen sich (nebst den Verheißungen der Religion) auf die Ehre bezihen. Es darf also niemals und unter keinen Umständen Geld, Essen oder Trinken, Naschwerk u. d. gl. noch weniger irgend eine Befreiung vom Studiren (welche eher als Strafe anzusehen ist) für Belohnung gegeben werden. Auch findet man hier noch nöthig zu bemerken, daß aller Kauf und Handel mit dem den Zöglingen abzureichenden Taschengelde, so wie aller Tausch ihrer Geräthschaften unter ihnen auf das sorgfältigste zu verhüten ist.

§. 74.

Eine höhere Belohnung für die Zöglinge in dem ersten Jahre soll darin bestehen, daß den bestverdienten ein Degen umgürtet und von dem Tage an zu tragen erlaubt wird. Haben sich alle Zöglinge dieser vorzüglichen Ehre würdig gemacht, so wird man für den Degen ein andres Erenzeichen substituiren. Mindere Belohnungen sind die Belobung der verdienten Zöglinge von Seiten der Professoren, des Direktors und des Kommandanten bei versammelter Akademie ꝛc.

§. 75.

Es sind genaue und umständliche Listen über die Konduite der Zöglinge und zwar mit detaillirter Bestimmung aller moralischen Eigenschaften, so wie auch über ihren Fleiß und Fortgang in jedem Fache des Unterrichts zu verfassen, und dabei auf folgende Art zu verfahren.

1) Haben alle Professoren in jeder Woche von demjenigen, was sie in Betref der obigen Gegenstände an den Zöglingen beobachtet haben, einen umständlichen Rapport an den Direktor und dieser an den Kommandanten einzureichen.

2) Aus diesen Wochenrapports wird monatlich eine Liste verfertigt und die Noten bei jedem Gegenstande, wie sie aus den Rapports nach den mehrern Stimmen entnommen und summirt worden, entweder mit bloßen Zifern oder mit den Worten: **sehr gut, gut, mittelmäßig, schlecht, sehr schlecht,** eingetragen. Diese Monatlisten werden von dem Direktor und Kommandanten gemeinschaftlich verfaßt, unterzeichnet, und in duplo von jedem aufbewahrt.

3) Aus diesen Monatlisten wird jedesmal nach 3 Monaten eine Quartaltabelle verfertigt, welche von allen Professoren, dem Direktor und Kom-

man=

mandanten unterzeichnet mittels unterthänigsten Berichts bei dem kurfürstlichen Hofkriegsrathe eingereicht wird, und aus diesen Tabellen wird dann zu seiner Zeit durch Summirung der Noten bei jedem Zöglinge und Lehrgegenstand (jedoch mit besondrer Rücksicht auf §. 71) ganz genau entnommen werden können, wem die in der höchst landesherrlichen Verordnung vom 23sten September gnädigst bestimmte Belohnung zugedacht werden soll.

§. 76.

So wie nun alle Belohnungen auf die Ehre sich beziehen, so soll und darf niemals eine beschimpfende Strafe Statt finden; denn hier würde der Schluß auf die Wirkung des Gegensatzes sehr schädlich sein, indem die allermindeste Beschimpfung einem ehrliebenden Gemüthe höchst schmerzlich und der Ehrverlust ihm unersezlich vorkömmt. Man hat sich in den Strafen, wie bei dem Militär zu verhalten, nämlich mit Privat- und öffentlichen Verweisen, Arrest gelinder oder schärfer, geschlossen, bei Warsser und Brod 2c. 2c. Niemals aber sollen in dieser Abtheilung der kurfürstl. Militärakademie Schläge angewandt werden. Ein Zögling, der nur durch solche niedrige Mittel gebessert werden könnte, wäre ein für die Akademie untaugliches Subjekt und folglich zu entlassen.

§. 77.

Geringere Strafen können von den Professoren auferlegt werden, jedoch haben sie sich bei den Vergehungen der Zöglinge alles zornigen Auffahrens, Schimpfens 2c. 2c. zu enthalten und eher Betrübnis als Zorn zu verrathen. Schwerere Strafen können nicht ohne den Direktor und Kommandanten und in wichtigen Fällen mittels gemeinsamer Berathschlagung der Obern und Professoren auferlegt werden.

§. 78.

§. 78.

Von der Ordnung.

Ordnung in der Zeit, Ordnung in dem Gebäude, Ordnung in dem Anzug, in den Geräthschaften ꝛc. ꝛc. kurz überall ist die genaueste Ordnung und Symmetrie zu beobachten. Dadurch wird nicht nur viel Zeit gewonnen, sondern der Geist selbst gewöhnt sich an Ordnung und Symmetrie in seinen Verrichtungen.

§. 79.

Von der Zeitordnung kömmt hier noch zu erinnern, daß täglich um halb 6 Uhr die Zöglinge aufgeweckt und **unverzüglich** zum Aufstehen und Ankleiden angehalten werden sollen. Dann sind sie, nach laut verrichtetem Frühgebet, nicht gleich zum Studieren, sondern zur Zubereitung ihrer Bücher und Schreibmaterialien ꝛc. ꝛc. zum Frühstück oder einer andern freien Beschäftigung um den Schlaftaumel ganz zu vertreiben anzuweisen. Um 7 Uhr fangen die Studien an. Um 12 Uhr ist das Mittagsmahl, wobei es sehr ordentlich und sauber zugehen soll, und in dieser Hinsicht haben der Kommandant und Direktor (nebst denen in der Akademie wohnenden und mitspeisenden 2 Professoren) von Zeit zu Zeit bei Tische gegenwärtig zu sein. Nach dem Tische bleibt die Stunde von 1 bis 2 Uhr einer für die beste Erholung zu betrachtenden Beschäftigung bestimmt. (§. 25.) Im Sommer ist die halb 10te, im Winter die halb 9te Abendstunde zum Schlafengehen festzusetzen. Das Nachtgebet wird laut gesagt und dann soll jeder Zögling in das ihm angewiesene Bett, und es wird weder fernere Unterredung noch Verwechslung der Bette, am wenigsten das Zusammenschlafen geduldet. Die Schlafsääle sind hinlänglich mit Lampen zu erleuchten und in jedem derselben müssen 2 Bediente der Akademie, von deren guten Eigenschaften man versichert sein muß, ihre eigne etwas **höher** stehende Betten haben, und diesen vertrauten Bedienten ist alltäglich die schärfste Aufsicht einzubinden.

§. 80.

Die Ordnung in allen Zimmern des Akademiegebäudes ist auch keinesweges außer Acht zu lassen, und es muß, so viel es das Lokale erlaubt, auf Symmetrie gesehen werden, damit die Privatstudierzimmer, die Hörsääle, die Schlaf- und Speisezimmer nicht untereinander nach dem Ohngefähr ausgesucht (als wodurch mit dem hin- und herlaufen viel Zeit versplittert wird) sondern mit Ordnungsgeist eingetheilt werden. Eben so wenig darf es für gleichgültig angesehen werden, ob die Geräthschaften, Schränke, Tische u. d. gl an diesem oder jenem Orte stehen. Das Ohngefähr kann in nichts, in allem muß zweckmäßige Ordnung entscheiden. Vorzüglich ist auf beständige Reinlichkeit des Gebäudes zu sehen und nicht erst am Vorabend eines erwarteten hohen oder feierlichen Besuches hieran zu denken. Alle Zimmer, die täglich gebraucht oder bewohnet werden, müssen auch alltäglich gereinigt, der freien Luft eine Zeit lang geöfnet und dann mit Wachholder ausgeräuchert werden. Daß diese Reinlichkeit sich ebenfalls in den Gängen, auf den Stiegen u. s. w. nicht verläugnen dürfe, bedarf keiner Erinnerung.

§. 81.

Noch weit mehr Aufmerksamkeit muß auf die Ordnung und Reinlichkeit in dem Anzuge der Zöglinge gewendet werden. Ein Fehler in diesem wichtigen Punkte würde allemal von der Nachläßigkeit der Obern zeugen. Diese Reinlichkeit, die man ernstlich als einen der Hauptgegenstände in der äußerlichen Erzihung betrachtet und wahrgenommen wissen will, soll sich nicht allein auf den Körper und die Uniformstücke der Zöglinge, sondern auch auf ihre mit Numern bezeichnete Bücher, Schriften und andre Geräthschaften beziehen, so, daß ein jeder derselben seine kleine Haushaltung mit der größten Obsorge und pünktlichsten Genauigkeit zu führen hat. (§. 64.)

§. 82.

Von der Diät.

Gott, und durch seine weise Anordnung, die Natur erheischen von jedem Menschen, daß er für seine Selbsterhaltung Sorge trage, und dem Staate ist an der Befolgung dieses Gesätzes zu viel gelegen, als daß nicht überall, wo dieser natürliche Trieb eine Nachhilfe und Verstärkung bedarf, dafür gesorgt werden sollte. Die **Gesundheit** der Zöglinge in der kurfürstl. Militärakademie ist also nebst dem **Unterricht** und der **Erzihung** der dritte Hauptgegenstand, worauf die vorzüglichste Rücksicht genommen werden muß.

§. 83.

Wiewohl nun für die Gesundheitspflege keine so wahrscheinliche Bürgschaft, wie für den wissenschaftlichen Fortgang und die moralische Bildung geleistet werden kann; so soll doch nichts hintan gesetzt werden, was zur Erhaltung und Entwicklung der physischen Vollkommenheiten der Zöglinge (denn ein ungestalteter oder mit einer chronischen Krankheit behafteter kann gar nicht aufgenommen werden) dienlich sein kann. Die dahin führende Mittel sind:

gesunde Nahrung,

körperliche Reinlichkeit,

Bewegung,

Seelenruhe,

Mäßigkeit.

§. 84.

Was die Nahrung betrift, so versteht sich wohl von selbst, daß man die 11jähringen Zöglinge nicht mehr aus dem allgemein angenommenen Tischgebrauch in eine patriarchalische Nüchternheit versetzen kann. Sie erhalten also zum Früherstück eine Suppe. Zum Mittag Suppe, Ochsenfleisch, Gemüß

und

und noch ein eingemachtes oder gebratenes Fleisch. Abends Salat und gebratenes Fleisch oder etwas ähnliches.

Unter dem Ausdruck einer gesunden Nahrung wird in dem diätetischen Sinne auch allezeit die **Mäßigkeit** mit verstanden; da aber die Gewohnheit, körperliches Bedürfnis, Alter, Wachsthum u. d. gl. hierin keine feste Richtschnur erlauben, so soll für jeden Zögling zum Mittag ein halbes Pfund Ochsenfleisch, gleichsam zum Regulativ für die übrigen Speisen angesetzt werden, womit wahrscheinlicher Weise ein jeder wohl zufrieden sein kann. Der gewöhnliche Trunk ist der gesündeste, nämlich frisches Wasser. Das Kaufen und genießen fremder Speisewaaren und Getränke ist nie und unter keinen Umständen zu gestatten.

§. 85.

Damit aber jene ordentliche Speisen gut und reinlich zubereitet werden, so hat der Kommandant, als Chef und Oberaufseher der innern Hauspolizei zuweilen selbst, auf seinen Befehl aber alltäglich der Hausoffizier in der Küche und dem Speisegewölbe nachzusehen, ob der Vorrath an Konsumptibilien frisch, ob die Geschirre rein gehalten, und die Speisen auf eine saubere Art zubereitet werden. Auch wird hoffentlich die oben (§. 79.) gegebene Vorschrift nicht wenig dazu beitragen, daß keine schlechte, unsaubere Kocherei geduldet wird und diese kulinarische Obsorge darf keinem Obern geringfügig scheinen. Wegen mancherlei Speisearten ist auch auf die Witterung und Jahreszeit Rücksicht zu nehmen, da z. B. in den letzten Sommermonaten einige Gemüße wegen dem Geschmeiße sehr schädlich sind ꝛc. In Betref des Obstes braucht die gehörige Vorsicht nicht erst anempfohlen zu werden, da in der Akademie kein unzeitiges und ungesundes eingebracht werden darf.

§. 86.

Von der körperlichen Reinlichkeit ist schon oben (§. 81.) Meldung geschehen. Das alltägliche Waschen der Hände und Zähne, des Gesichtes und

des Halses, die öftere Säuberung des Kopfes durch Kämmen und Waschen, die wöchentlich 2 oder 3 malige Umwechslung der Wäsche, die propreté der Betten, der Kleidung, Geräthschaften und Zimmer wird hierin zur Gesundheit und Munterkeit der Zöglinge alles beitragen. Schon ihre Gesichtsfarbe, die niemals den verwahrlosten blaß und eingefallenen Waisenhäußlern gleichen darf, wird an Tag legen, ob diesen Vorschriften nachgelebt wird.

§. 87.

An gesunder Bewegung kann es den Zöglingen um so weniger fehlen, da sie nicht nur in dem geräumigen und lüftigen Exercitien-Saal im Tanzen, Fechten, militärischen Bewegung und Stellungen, und am gehörigen Ort im Reuten geübt, sondern auch öfters auf das freie Feld geführt, um durch einen Spaziergang erfrischt und zugleich durch taktische oder geometrische Operationen unterrichtet zu werden.

§. 88.

Seelenruhe endlich ist nichts anders, als **ordentliche Beschäftigung ihrer Kräfte**, und dafür ist durch alle bisherige Anordnungen gewis hinlänglich gesorgt worden.

§. 89.

Für die erkrankten Zöglinge wird nach der Vorschrift des bei der kurfürstl. Militär-Akademie angestellten Medici die Kur, Wartung und Pflege auf das sorgfältigste eingerichtet werden. Der Medikus hat sich auch ungerufen und wenn schon kein Kranker da ist, wöchentlich 2mal in der Akademie einzufinden und nach dem Befinden der Zöglinge zu erkundigen, wobei er das Aussehen derselben zu Rathe ziehen muß, welches oft gewisse Fehler und höchstgefährliche Gewohnheiten auch wider Willen des damit behafteten entdeckt.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von dem Unterricht und der Erziehung in der dritten Abtheilung.

§. 90.

Die Zöglinge dieser dritten Abtheilung der kurfürstl. Militärakademie werden vermöge der höchstlandesherrlichen Verordnung zu **Unteroffizieren** bei den Regimentern, zu **Landschullehrern**, oder zu **Professionisten** bestimt, und sind während ihrem Aufenthalt in der Akademie zu wirklichen Militärdiensten gehalten. Diese gnädigste Vorschrift, welche sich auf den Standesunterschied, als den einmal allgemein angenommenen Maaßstab der gesellschaftlichen Verhältnisse beziehet, erheischt also in dem Unterricht, und zum Theil auch in der Erziehung, eine ganz andre Richtung, als jene, wovon bisheran bei der höhern (1sten und 2ten) Abtheilung ist gehandelt worden. Denn wiewohl sich die Natur bei Vertheilung ihrer Gaben keineswegs an die von den Menschen getroffene politische Ordnung kehret, so ist doch unumgänglich nöthig, daß bei allen Staatsverfügungen gewisse **Abzeichen** zwischen den verschiedenen Klassen der Unterthanen angenommen werden und hierzu scheinen die **Geburt** (in dem hiehergehörigen Sinne genommen) und der **äußere Wohlstand** am praktischbrauchbarsten zu sein. Talentvolle Subjekte aus dem gemeinen Bürger- und Gewerbsstande können durch eine zweckmäßige Bildung dem Staate weit nützlicher werden, wenn sie in dieser Klasse der bürgerlichen Gesellschaft verbleiben, als wenn sie durch das Studiren ihre Ansprüche erheben, ohne ihre wesentliche Verdienste jedesmal vergrößert zu haben. Es ist daher eine ganz irrige Meinung, wenn man ein gutes Talent, das vermöge seiner Lage und Umstände nicht zum Studiren gelangt, für **verloren** hält; denn der Staat verliert gewis nichts dabei, wenn derjenige, welcher es in einer Wissenschaft oder schönen Kunst weit gebracht haben würde, bei einem gemeinen Gewerb oder Handwerke bleibt, weil sich auch hier seine Einsicht, seine Betriebsamkeit, sein Geschmack u. s. w. zum Vortheil des Ganzen auszeichnen wird.

§. 91.

So wie nun bei dieser dritten Abtheilung der kurfürstl. Militär-Akademie wiederum eine dreifache Absicht bezielet wird, so können hier ebenfalls die Mittel (der Unterricht) durchaus ganz gleichförmig sein. Diese Allgemeinheit des Unterrichtes in allen Abtheilungen der Akademie entspricht auch um so genauer den Gesinnungen des **Durchlauchtigsten Stifters**, als Höchstderselbe durchaus nicht die mindeste Beschränkung der natürlichen Freiheit, vermög deren sich ein jeder in den Stand begeben kann, der seiner Neigung und Lage am zuträglichsten scheint, gestattet wissen will. Und wenn gleich bei dieser Abtheilung eine dreifache Bestimmung der Zöglinge in der höchstlandesherrlichen Verordnung ausdrücklich angedeutet ist, so muß darunter keineswegs ein Zwang oder positive Vorschrift verstanden werden, indem es einem jeden unbenommen bleibt nach seinem in der kurfürstl. Akademie erhaltenen Unterricht eine ihm beliebige Laufbahn zu wählen.

§. 92.

Wie erheblich die Tüchtigkeit der Unteroffiziere für eine Armee sei, erhellet aus der Erfahrung, da ein jedes Militärkorps, ob es sich gleich binnen wenigen Jahren in der gemeinen Mannschaft erneuert und meistens aus Rekruten besteht, dennoch an Brauchbarkeit und Güte keinem nachstehen wird, woferne es nur Veterane oder **zweckmäßig gebildete Leute** zu Unteroffizieren hat. Auf diesen beruhet großentheils, weil sie gleichsam der Grundstamm eines jeden Korps sind, der Geist und die Handhabung der Mannszucht, so wie auch bekanntlich die unmittelbare Abrichtung und Bildung der gemeinen Mannschaft. Es werden zwar durch langjährige Dienste und Erfahrung, durch Diensteifer und gute Militärzucht der Obern ebenfalls auch aus der gemeinen Mannschaft tüchtige und rechtschaffne Unteroffiziere erzielet; aber viele davon sind, wenn sie zu dieser Stufe gelangen, schon in einem Alter, daß bei einem beschwerlichen Felddienste nicht viel von ihrer Dauerhaftigkeit zu erwarten stünde, und dann ist ihre Anzahl auch so wenig hinlänglich, daß man sich oft genöthigt siehet junge Soldaten ohne Erfahrung, blos weil sie lesen und schreiben können,

nen, zu Unteroffizieren zu befördern, obschon ihnen viele andere hiezu nöthige Eigenschaften mangeln.

§. 93.

In der dritten Abtheilung der kurfürstl. Militärakademie wird nun der vorzüglichste Bedacht genommen werden, daß der Unterricht und die sittliche Bildung der darin befindlichen Zöglinge dieser **ersten Absicht** ein vollkommnes Genügen leiste, und die kurfürstliche Truppen allmählich mit einer guten Anzahl solcher Unteroffiziere versehen werden, die nicht nur in allen Pflichten ihres Standes gründlich unterwiesen, sondern auch mit Eifer zu ihrer Ausübung, mit wahrhafter Ambition und Militärgeiste erfüllt und im Stande sind, durch Beispiel und Lehre ein gleiches Bestreben unter die übrige Mannschaft zu verbreiten. Den wohlverdienten Soldaten wird die Hofnung einer Beförderung hierdurch nicht im mindesten beschränkt; es läßt sich im Gegentheile erwarten, daß unter der Aufsicht und durch das Beispiel jener in der kurfürstl. Militär-Akademie gebildeter Unteroffiziere sich ihrer mehrere und besser, als bisheran, zu diesem Stande werden befähigen können.

§. 94.

Die Bildung eines tüchtigen Unteroffiziers ist an sich selbst schon für einen Land- und gemeinen Schullehrer ebenfalls vollkommen anpassend, und da dieses die **zwote Bestimmung** ist, die Seine kurfürstl. Durchlaucht sich bei dieser 3ten Abtheilung zum gemeinnützigsten Gesichtspunkt genommen haben, so muß die Militär-Akademie sich die Vereinbarung derer zu jenen Absichten führenden Mittel besonders angelegen sein lassen. Es giebt keine physische, wissenschaftliche und sittliche Eigenschaft, die, wenn sie dem Unteroffiziere unentbärlich ist, dem Landschullehrer nicht gleichfalls sehr nützlich wäre und so auch umgekehrt. Beide sollen lehren, bilden. Beiden ist Kentnis des menschlichen Herzens, Sanftmuth, Geduld, Entschlossenheit, Mäßigung, Ehrliebe u. s. w. nöthig. Daß das Landschulwesen in Baiern **solcher** Menschen bedürfe ist nur allzugewis; der Mangel an tauglichen Schullehrern macht

es

es an vielen Orten zur Nothwendigkeit, über die moralischen Erfordernisse hinwegzusehen und das heranwachsende Landvolk, dessen zweckmäßige Bildung dem Staate wichtiger ist, als alle gelehrte Anstalten, solchen Leuten anzuvertrauen, die nur einigen Unterricht im Lesen und Schreiben zu geben im Stande sind. Diejenigen Zöglinge der dritten Abtheilung, welche sich nicht zum Militärstand entschließen wollen, können also dem Staate als Landschul-Lehrer die ersprieslichsten Dienste leisten.

§. 95.

Bei jungen Leuten aus dem Bürgerstande tritt sehr oft der Fall ein, daß, wenn sie frühe zur Erlernung einer anständigen Profession gekommen waren, sie bereits in ihrem 15 bis 18ten Jahre aus der Lehre treten. Die meisten haben, außer ihrer Profession, all übrigen Unterricht entweder gänzlich versäumt, oder das wenige, was sie in ihrer Jugend von der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen ꝛc. ꝛc. erlernt hatten, während ihren Lehrjahren gänzlich vergessen. Wagen sie sich nun in diesem Alter und ohne alle sittliche Bildung in die Welt, so sind sie allen Gefahren der Verführung, des Betrugs und der Selbsttäuschung blos gestellt. Leer an Kenntnissen, die ihrem Stande angemessen und selbst zu ihrer Vervollkommnung in der erlernten Profession dienlich wären, können sie weder sich selbst noch dem Staate und ihren Mitbürgern den Nutzen leisten, der bei einer zweckmäßigen Bildung von ihnen zu erwarten stünde. Daher die Beschränktheit des Gewerbfleißes, der Industrie und der Erfindungsgabe bei den meisten Professionisten und Gewerbsleuten; sie müssen bei den mechanisch erlernten Handgriffen und Formuln bleiben, weil sie in ihrem ungebildeten Verstande keine Hilfsquelle finden und in sich selbst auch nicht Zutrauen und Entschlossenheit genug haben können, um ihrem Stande durch Verbesserungen und Verfeinerungen von mancherlei Art mehr Achtung, Erheblichkeit und Gewinnst zu verschaffen. Auf solche Subjekte zielet die in der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 23sten September ausgerückte dritte Bestimmung (nämlich Professionisten) wiewohl auch diejenigen nicht ausgeschlossen sind, welche keine Profession erlernt und

erst

erst nach dem in dieser dritten Abtheilung erhaltenen Unterricht ihr väterliches oder irgend ein andres bürgerliche Gewerb, das keine zünftige Lehrjahre erfodert, antreten wollen.

§. 96.

Nach dieser Erklärung der wahrhaft landesväterlichen bei der dritten Abtheilung der kurfürstl. Militär-Akademie zum Grunde liegenden Absichten wird es leicht sein einen zweckmäßigen Unterricht für diese Abtheilung anzuordnen. Da die aufzunehmenden Zöglinge vermöge gnädigster Vorschrift 15 bis 18 Jahre alt sein müssen, so wird sich erst nach einer vorgenommenen Prüfung bestimmen lassen, ob ihre bereits erworbenen Kenntnisse eine Klassifikation **in Absicht auf den Unterricht** erheischen. Soviel ist indessen gewis, daß ihre **Anzahl** eine Eintheilung **in Absicht auf die Ordnung** nothwendig mache; denn unmöglich kann ein Lehrmeister 136 Schüler, in einer Unterrichtsstunde versammelt, übersehen und die Aufmerksamkeit so wie den Fortgang eines jeden beobachten. Diese **Eintheilung** kann aber ebenfalls nicht vorläufig erörtert werden, weil in Betref der oben erwähnten, vielleicht erforderlichen, Klassifikation die Individuen vorerst bekannt sein müssen. Wie sichs nun immer hierin verhalten wird, so ist auf jeden Fall die Erörterung dieses Punktes so leicht und praktisch, daß man, ohne dabei zu verweilen, mit der genauesten Hinsicht auf **Zeit, Zweck** und **Alter** die Gegenstände des Unterrichts in dieser dritten Abtheilung der kurfürstl. Militär-Akademie folgendermaßen auszeichnet.

§. 97.

A. Lesen.

Silben aussprechen und geschriebene oder gedruckte Worte nach einander hersagen können, heißt noch nicht lesen; aber dem ungeachtet ist dieser erste Mechanismus wenigstens schon in soweit wichtig, daß man dabei einer fehlerhaften Aussprache zuvorkommen und die Zöglinge an einen reinen Wortvortrag

trag gewöhnen kann. Es ist hier nicht von Kindern die Rede; man hält sich Anfangs blos an die **Zeichen** ohne sich in die **Sachen** einzulassen. Also deutlicher, reiner, bestimmter mechanischer Ausdruck ohne Provinzial-Dialekt, ohne Fehler der Sprachorgane; denn selbst **natürlichstotternde** können sehr gut und sogar **schön** lesen lernen. Dieser an sich geringfügig scheinende Unterricht darf nicht übereilt, und es müssen alle **jezt gebräuchliche** Gattungen der **Druckzeichen** (diplomatische Leserei kömmt nicht in Frage) durchgangen werden, worunter sich bekanntlich auch **Schriftlettern** oder solche Buchstaben, die den **gutgeschriebenen** gleichsehen, befinden. — Es wird darauf zum

verständlich Lesen geschritten. Auch bei diesem Unterricht hat im Anfange bloßer Mechanismus den größen Antheil; denn vermöge der **Schriftzeichen** und Interpunktionen kann einer, ohne selbst die **Sachen** zu verstehen, für den Zuhörenden verständlich lesen. Hierin werden die Zöglinge geübt, damit sie die verschiedenen Eigenschaften der Interpunktionen und die darnach zu richtenden Biegungen der Stimme völlig kennen lernen.

Zum **richtig und deutlich lesen** sind die **Zeichen** nicht genug; man muß die **Sachen** verstehen. Hier kann und soll also der Unterricht im Lesen zugleich auch für den Verstand und das Herz fruchtbar werden. Jedoch bleibt das **Lesen** allein die Hauptsache, bis es die Zöglinge hierin zur Vollkommenheit gebracht haben, das heißt: wenn sie richtig accentuiren und vermöge der Tonabwechslung jedem Worte eines Redesatzes sein gehöriges Gewicht zu geben, die eingeschalteten Säze von dem Hauptsaz zu unterscheiden und dem Zuhörer nicht nur den Inhalt **ganz deutlich** zu machen, sondern auch einigen **Antheil** bei ihm zu erregen wissen. Diese sehr nüzliche Kunst wird durchaus zu sehr vernachläßigt, und selbst von den sogenannten **studirten Leuten** sind die meisten außer Stande ihre eignen oder fremde Aufsäze auf **solche Art** zu lesen; ihr Vortrag gleicht dem ablaufenden Schlagwerk einer Uhr und geht in gleichem Tone und Tempo unaufhaltbar fort bis an das lezte Punktum. Eine gleiche Leseart bemerkt man nicht selten bei Publicirung der Höchstlandesherrlichen Verordnungen.

§. 98.

§. 98.

Bei den beiden ersten Stufen des Leseunterrichts ist es an sich gleichgültig, welcher Inhalt dazu genommen werde; denn man siehet nur auf die Zeichen. In der Folge aber, wenn **Sachkenntnis** mit diesem Unterricht verbunden wird, erheischt die Auswahl der Lesebücher eine genaue Erwägung der bei dieser Abtheilung zum Grunde liegenden **Absichten**, und des **Alters** der Zöglinge. Ein guter Auszug der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung, ein Lehrbuch von den menschlichen Pflichten, selbst der für Kinder im Druck erschienene Katechismus der gesunden Vernunft, eine praktische Logik für Nichtstudirende ꝛc. ꝛc. können hier sichern Nutzen gewähren. Um den mündlichen Vortrag zu verbessern sollen die Zöglinge sehr oft angehalten werden, den Inhalt einer gelesenen Stelle kurz und deutlich herzusagen, und um sowohl ihr Gedächtnis nützlich zu beschäftigen, als auch ihrem Verstande einen immer brauchbaren Vorrath zu verschaffen, sollen sie praktische Vernunftregeln, Sittensprüche und lehrreiche Vorschriften u. d. gl. auswendig lernen. Es ist hier bei dem Leseunterricht noch anzumerken, daß die Zöglinge auch lateinische Buchstaben besonders aber allerlei verschiedene **gute** und **schlechte Handschriften** fertig lesen lernen müssen.

Dieser Unterricht erhält alltäglich 2 Stunden.

§. 99.

B. Schreiben.

Alle Zöglinge müssen nicht nur in den gewöhnlichen teutschen und auch in lateinischen Buchstaben **schön** schreiben lernen, (und es gehörte ein Wunder von Stupidität dazu um es mit diesem Mechanismus bei anhaltender Aufsicht und Uebung binnen 4 Jahren nicht so weit zu bringen) sondern auch eine **geläufige Handschrift** und reine **Ortographie** erlangen. Ohne methodischen Unterricht läßt sich die Rechtschreibung der Muttersprache durch praktische Anleitung und vorzüglich durch **eine darauf gerichtete Auf-**

 merk-

merksamkeit beim Lesen recht gut erlernen. So wird es hierin mit den Zöglingen gehalten, und zur Uebung müssen sie, wenn sie bereits einige Fertigkeit erworben haben, sehr oft nach dem **Dictiren** schreiben.

Ohne den fortwährenden Unterricht in der Schreibkunst zu unterbrechen, wird zur gehörigen Zeit zum **Tabelliren** geschritten, worin die Zöglinge nach militärischen Mustern so zu unterrichten sind, daß ein jeder von ihnen im Erheischungsfalle zur Verrichtung von derlei Arbeit bei den Regimentern oder in der Hofkriegsraths-Kanzlei gleich zu gebrauchen sei.

Im Schreibunterricht bleibt man nicht bei der Buchstabenmalerei allein stehen. Die Zöglinge sind auch in der Verfassung solcher Schriftaufsätze, die in allen Verhältnissen des gemeinen Lebens nöthig sind, gründlich zu unterweisen, als: Briefe, Kontos, Quittungen, kleine Berichte und Geschichtserzählungen (species facti) militär Rapports u. d. gl. Man soll sie hierin jedoch nicht nach **gedruckten Exemplarien** unterrichten; denn daraus entstehen ängstliche Zweifler, die sich in keinem Anliegen zu rathen wissen, wenn sie ihre gedruckte Formularien nicht bei der Hand haben; Kakadubien, die, wenn sie vier Zeilen geschrieben haben, drei davon wieder ausstreichen. Es fruchtet in einem solchen Unterricht mehr, wenn der Lehrmeister den ersten besten Anlaß zum Stof nimmt und ihn unter den Augen der Schüler gleich bearbeitet. Solch ein Aufsatz geräth nun freilich nicht musterhaft; aber gleichviel, in der nächsten Unterrichtsstunde kann man ihn verbessern und dies kann desto wahrhaftere praktische Lehre werden.

Dieses Fach B erhält ebenfalls 2 tägliche Unterrichtsstunden.

§. 100.

C. Rechnen.

Die gemeinen Rechnungsarten werden so durchgangen, daß man sich von jedem Zöglinge überzeugt halten kann, er habe sie auf das vollständigste gefaßt und sei im Stande eine jede, auch die schwerste, darin mögliche Aufgabe

gabe fertig und richtig aufzulösen. Da nun hiezu hoffentlich nicht vier volle Jahre nöthig sein werden, so schreitet man höher ohne jedoch in die Buchstabenrechnung einzugehen.

Bei der Zahlenrechnung versteht sich die praktische Anwendung von sich selbst; aber die Zöglinge sollen auch in allerlei Rechnungsformularien, als Sold- Brod- Munizions-Listen u. d. gl. unterrichtet werden; von gemeinen Kontos ist schon oben Erwähnung geschehen und darunter sind auch Bau- und andere Handwerksüberschläge zu verstehen.

Der Rechenkunst wird täglich eine Stunde gewidmet.

§. 101.

D. Geometrie.

Wie ungemein nützlich diese Kunst dem **Land-Schullehrer** sowohl als dem Unteroffizier sei oder werden könne, liegt jedermann vor Augen. Es wird damit angefangen, wenn in den drei vorhergehenden Unterrichtsgegenständen bereits ein solcher Fortgang gemacht ist, daß die Zöglinge wenigstens **mittelmäßig** Lesen, Schreiben und rechnen können; denn der ganze geometrische Unterricht soll **schriftlich** und **praktisch** auf dem Papier und auf dem Felde behandelt und vollendet werden, so daß jeder Zögling sich sein geometrisches Handbuch mit den dazu gehörigen Zeichnungen eigenhändig verfertigen muß.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden läßt sich also noch nicht bestimmen.

§. 102.

E. Zeichnen.

Es ist hier von Situationsplans, wie sie von dem Feldmesser verlangt werden, von Bau- Werk- und Zierrathenzeichnung, wie sie den meisten Professionisten oder denen, welche von jenen arbeiten lassen, **unentbärlich** ist, die Rede. Diejenigen, welche einen **abzubildenden** Arbeitsauftrag zu bestellen, und die, welche ihn auszuführen haben, werden es immer zu bereuen Ur-

sache finden, daß statt der mündlichen Abrede oder schriftlichen Kontrakts nicht eine getreue Zeichnung vorhanden sei, weil diese im strittigen Falle unläugbar dokumentirt und da, wo beiderseitige Willkühr eintritt, gewissere Zufriedenheit verschaft.

Diese Zeichnungskunst erhält 3 Unterrichtsstunden in jeder Woche.

§. 103.

Es ist bei dieser Auszeichnung der Unterrichtsgegenstände von keiner Jahreseintheilung Meldung geschehen, weil in der Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 23sten September in Betref dieser Abtheilung keine bereits erworbene gewisse Kentnisse vorausgesezt werden und sich folglich auch der Punkt nicht bestimmen läßt, von welchem der akademische Unterricht beginnen muß. Wollte man aber auch alle Zöglinge dieser Abtheilung als gänzlich **unwissend** annehmen, (welches in Rücksicht auf das Alter schwerlich eintreffen dürfte) so läßt sich vernünftiger Weise nicht zweifeln, daß die Zöglinge bei einer natürlichen Lernbegierde nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit die vorgeschriebenen Gegenstände gründlich erlernen und den für die Staatswohlfahrt so unverkennbar heilsamen Absichten **Seiner kurfürstlichen Durchlaucht** (§§. 93. 94) entsprechen werden.

§. 104.

Der stufenweise Fortschritt in den vorbemerkten Gegenständen geschiehet also nach dem Ermessen des Direktors, welcher den gesamten Unterricht dieser Abtheilung ebenfalls (wie oben §.§. 19. 54.) nach dem vorgesteckten Ziele zu lenken hat, und daher alle dazu nöthigen Obliegenheiten durch **öfteres** Nachsehen, Prüfen, Beobachten und Zurechtweisung der Lehrer und Beiwohnung mancher Unterrichtsstunden u. s. w. erfüllen muß. **Alltäglich** aber muß ein Professor der höhern Abtheilung zur **Aufsicht** bei der gegenwärtigen von dem Direktor ernannt werden und solcher hat wenigstens einige Stunden mit Visitirung und den oben erwähnten Beschäftigungen in dem Gebäude dieser 3ten Abtheilung zuzubringen, und von dem Befund des Tages dem Kommandanten und Direktor Bericht zu

erstatten. Eben so sollen auch diesem Professor am Ende seiner **Inspectionswoche** die Rapports über das Betragen, den Fleiß, Fortgang u. s. w. der Zöglinge (wie §. 75.) von den Lehrmeistern dieser Abtheilung abgestattet und damit nach obiger Vorschrift (§. ibid.) verfahren werden.

§. 105.

Damit nun jene überaus nützliche Bestimmung (§. 94.) desto sicherer und vollständiger erzielet, und von dieser dritten Abtheilung der kurfürstlichen Militärakademie dem Staate ganz tüchtige und Tadelfreie Landschullehrer geliefert werden können, so sollen in dem 4ten und letzten Jahre des akademischen Unterrichts alle jene Zöglinge von der **besten Fähigkeit** und **Aufführung**, welche ihrem Vaterlande in diesem gemeinnützigen und achtungswerthen Stande dienen wollen, ausgewählet und ins besondre durch gründliche Unterweisung in der **populären Lehrmethode** für Kinder in den gemeinen Ständen, und allen einem Landschullehrer nöthigen Eigenschaften vollends ausgebildet werden. Denn das Bedürfnis solcher Subjekte ist zu sichtbar, die **Roheit** und unzählige schädliche Vorurtheile des Landvolkes und der dermalige Zustand der Landschulen beweisen zu deutlich den Mangel guter Schullehrer, als daß nicht mit Eifer und thätiger Verwendung diesem auf die gegenwärtige und künftige Generation sich erstreckenden Staatsübel abzuhelfen gesucht werden solle.

§. 106.

Was die Stundeneintheilung betrift, so sollen derselben täglich nicht mehr, als 5 oder höchstens 6 dem ordentlichen Unterricht gewidmet, die übrigen aber zur Privatübung im Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w. **vornehmlich** aber zur Erlernung des Militärdienstes und der Exercitien verwendet werden. Durch eine **alltägliche** Unterweisung und Uebung in den Stellungen, Bewegungen, Handgriffen, kurz, allen einem vollendeten Soldaten nöthigen Geschicklichkeiten müssen es die Zöglinge der dritten Abtheilung (da auch hier keine andre, als wohlgebildete und gesunde Jünglinge aufgenommen werden) so weit bringen, daß sie bei einer jeden Armee als musterhaft hierin dargestellt werden, und dieses kleine Korps überall, wo es auf den Versuch oder die Prüfung eines tak-

tischen Lehrsatzes oder Gebrauches ankömmt, auf der Stelle die Erfahrung oder den Beweis an Handen geben könne.

§. 107.

Zu Vermeidung aller Unordnung und Kollision zwischen dem Unterricht und dem Militärdienste ist dahin zu sehen, daß die Zöglinge nicht nach der einzelnen Tour sondern Theilweise zur Wache kommandirt werden, so daß nach dem dermaligen Garnison-Dienstreglement alltäglich der 4te Theil (34) Kadets sich im Dienste befinden. Es bleiben also 102 bei dem täglichen Unterricht und diese können in 2 Klassen oder Eintheilungen geordnet werden, so daß die Lehrmeister ihre 51 Schüler ganz wohl übersehen (§. 96.) und diese wechselweise oder zugleich in abgesönderten Zimmern zu dem vorgeschriebenen Unterricht gelangen können. Wäre es thunlich, daß die Wachehabenden Cadets en Corps dienen könnten, ohne unter die übrige Mannschaft vermischt zu werden, so ist darauf der ernstliche Bedacht zu nehmen, theils weil sie die Freistunden auf der Wache selbst ungestört zu ihrem Unterricht einigermaaßen verwenden können, theils auch aus andern erheblichen Ursachen.

§. 108.

Aus der eben vorhergehenden Eintheilung ergiebt sich die Anzahl der bei dieser Abtheilung nothwendigen Lehrmeister, nämlich:

- 2 für die Gegenstände A (§. §. 97. 98.)
- 2 Lehrmeister für den Unterricht B. (§. 99.)
- 1 Rechenmeister. C. (§. 100.)
- 1 Lehrer der Geometrie. D. (§. 101.)
- 1 Zeichenmeister. E. (§. 102.)

Von ihren Eigenschaften und Pflichten allhier zu handeln scheint um so überflüßiger, als dieselben sich größtentheils aus der Natur der Sache selbst und aus denen bisheran festgestellten Absichten und Grundsätzen folgern lassen, auch all dasjenige was oben §§. 50 & seqq. von den Professoren gesagt worden, in so weit es hier anpassend ist, genau beobachtet werden muß, und endlich die mannigfaltige Aufsicht, welche über dieser dritten Abtheilung waltet, bei zweckmäßiger Leitung den besten Erfolg verspricht.

§. 109.

Die sittliche Bildung der Zöglinge beruhet ganz auf jenen bei den ersten Abtheilungen angenommenen Grundsätzen, nämlich: **Religion** und **Ehre.** Die erhabne **durch göttliche Authorität** sancirte Moral der ersten enthält die besten und **für die Menschen im allgemeinen wirksamsten** Beweggründe zum **gut handeln**, welches unstreitig der einzige Zweck aller Sittenlehre ist. Folglich hat auch die **wahre** Ehre dort ihre Urquelle. Es ist den Zöglingen begreiflich zu machen, daß es eben so viel Ehre bringe in einem Mittelstande ein rechtlicher, thätiger Mann zu sein, als in einem höhern zu **glänzen**; daß **Gemeinnützigkeit** der einzige wahre Maaßstab des Verdienstes und der Ehre sei, daß also z. B. ein Landschullehrer, der dem Staate viele rechtschafne, gewerbsame Unterthanen bildet weit ehrwürdiger sei, als einer der eine brillante, heroische That vollbringt, die wenigen Menschen **nützt** ꝛc. ꝛc.

§. 110.

Da die **Erzihung** in dieser Abtheilung durchaus und in allen Stücken ganz militärisch ist, so hat man sich auch in den **Belohnungen** und **Strafen** darnach zu richten. Das Alter der Zöglinge sowohl, als auch die Strenge der Militärdisciplin lassen jene Besorgnisse, um derentwillen bei der höher n Abtheilung kein Avancement unter den Zöglingen erlaubt wird, (§. 65.) allhier nicht leicht Statt finden. Es können also die **bestverdienten** in Fleiß, Fortgang und *Conduite* zu Unterofficieren befördert werden, jedoch dergestalt, daß diese Erhöhung nur einen Monat dauert und alsdann nach Maaßgabe der Wochenrapports und monatlichen Konduitelisten zu einer neuen Beförderuug geschritten wird, wobei aber auch die **vorherigen**, wenn sie sich dessen neuerdings würdig gemacht haben, bestätigt werden können. Diese Unteroffiziere tragen zur Auszeichnung einen dünnen (zum schlagen untauglichen) Stock, und sind so wenig vom Unterricht und andrer Hausordnung zu dispensiren, daß sie vielmehr darin mit einem guten Beispiel vorgehen sollen.

§. 111.

Eine umständliche Vorschrift über **Ordnung, Genauigkeit, Reinlichkeit u. d. gl.** ist hier nicht nöthig; denn erstens ergiebt sich das alles von selbst

aus den ersten Prinzipien einer Militärerzihung, 2tens muß alles **hierhin anwendbare** aus dem Zweiten Abschnitt auf das pünklichste beobachtet werden, und 3tens hat ein zeitlicher Kommandant der kurfürstl. Militärakademie mit **vorzüglicher Verwendung** für die unablässige Handhabung der Disciplin, Ordnung und innern Hauspolicey bei dieser dritten Abtheilung (wo übrigens die innere Oekonomie nach dem Kaserneureglement einzurichten ist) zu wachen.

§. 112.

Was endlich die Pflichten und Obliegenheiten des Obern-Personale und aller zur kurfürstl. Militärakademie gehörigen Hausofficiere betrift, so werden der Kommandant und Direktor mit eignen nach dem Inhalt und Geiste des gegenwärtigen Planes verfaßten Instruktionen versehen, die übrigen aber von ernannt beiden Obern zu ihren schuldigen Verrichtungen im allgemeinen und besondern angewiesen werden. Es sollen auch die Professoren sich wöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Kommandanten oder Direktors versammlen, und in gemeinsamer Berathschlagung all dasjenige beherzigen, was der gesamten Militärakademie erspieslich und zu ihrem dauerhaften Emporkommen wirksam erfunden werden kann. Das Protokoll bei diesen Versammlungen hat der Lehrer des Geschäftstyls zu führen; all übrige die Akademie betreffende Schriftaufsätze, Korrespondenzen, Berichte, Anfragen u. d. gl. haben der Kommandant und Direktor (je nachdem die Gegenstände in ihre beiderseitigen Ressorts einschlagen jeder einzeln für sich; oder wenn es die Akademie im allgemeinen betrift, beide zugleich) zu verfassen und zu fertigen.

Mit dieser gegenwärtigen nach dem vorhabenden wichtigen Endzweck wohl ermessenen Entwickelung der Hauptgrundsätze und der daraus hergeleiteten Vorschriften glaubt man der neuen, mit der Staatswohlfahrt so wesentlich verknüpften Anstalt eine dauerhafte Grundlage verschaft zu haben, und es kann dieser höchsten Orts genehmigte **Lehr- und Erzihungsplan nebst Vorschrift für die kurpfalzbaierische Militärakademie in München** dem dabei anzustellenden Personale zur Nachachtung, und dem gesamten Publiko zur willkührlichen Einsicht mitgetheilt, und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Staatsbibliothek
München

X Dez. 91

Inv. N

Inv. №

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lehr- und Erzihungsplan nebst Vorschrift für die kurfürstlich Pfalzbaierische Militärakademie in München

[München] 1789

Bavar. 4787 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10386617-6
VD18 14671379